



EBERWERK
Energie fürs Leben.

BÜRGERSOLARPARK PLIENING

Projektexposé



VORWORT:

Werden Sie Teil der regionalen Energiewende.

Mit dem Projekt Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG wird ein neues Kapitel der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Ebersberg aufgeschlagen.

Die Beteiligung an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG richtet sich an engagierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Ebersberg und darüber hinaus. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Energiewende hier vor Ort umzusetzen.

Als echte Miteigentümer des Solarparks investieren Sie in die Region und nicht in globale und intransparente Finanzmärkte. Gerade in weltpolitisch unsicheren Zeiten bietet diese Beteiligung ein Stück Sicherheit. Sie richtet sich an alle, die langfristig und Generationenübergreifend denken.

Anders als bei vielen anderen Bürgerenergieprojekten erfolgt die Beteiligung bereits als Neugründung einer Gesellschaft. Es wird demnach kein Angebot eines Emittenten über eine Beteiligung an einer bereits bestehenden Gesellschaft unterbreitet. Nach Gründung der Gesellschaft wird die Gesellschaft mit dem eingelegten Kapital der Beteiligten die Entscheidung über den Erwerb der Projektrechte für den Solarpark Pliening von der EBERwerk GmbH & Co. KG zu einem fixierten Kaufpreis treffen.

Der Mindestbeteiligungsbetrag in Höhe von 3.000 EUR soll sicherstellen, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sich an dem Projekt beteiligen können.

Die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH übernimmt die Funktion der Komplementärgesellschaft (Haftung) und die Rolle der Geschäftsführung. Sie organisiert die Gründungsphase, die Errichtung sowie den späteren Betrieb des Solarparks.

Das vorliegende Dokument gibt interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Information über die Chancen und Risiken der Beteiligung als Kommanditist der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG.

ABLAUF ZUR BETEILIGUNG:

Schritt-für-Schritt zur Beteiligung am Solarpark.

GRÜNDUNGSVOLLMACHT

Hiermit werden wir beauftragt, Sie als Gründungsmitglied der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG aufzunehmen.



HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Hiermit können wir Sie als Gesellschafter ins Handelsregister eintragen lassen.



WÄHLEN SIE IHREN BETEILIGUNGSBETRAG

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein und legen Sie verbindlich fest mit welchem Betrag Sie sich beteiligen.



NORMALE UNTERSCHRIFT

Unterschreiben Sie die Gründungsvollmacht. Es ist keine notarielle Beglaubigung erforderlich.



GRÜNDUNGSVOLLMACHT IM ORIGINAL PER POST AN UNS SCHICKEN:

EBERwerk GmbH & Co. KG
Am Schammacher Feld 47
85567 Grafing

1

2

3



VEREINBAREN SIE EINEN NOTARTERMIN FÜR MÄRZ 2026

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein. Ein Notariat Ihrer Wahl muss Ihre Unterschrift beglaubigen.



NOTARIELL BEGLAUBIGTE UNTERSCHRIFT

Nehmen Sie die Unterzeichnung beim Notar vor und lassen sich dort einen Beglaubigungsvermerk ausstellen.



HANDELSREGISTERVOLLMACHT IM ORIGINAL PER POST AN UNS SCHICKEN:

EBERwerk GmbH & Co. KG
Am Schammacher Feld 47
85567 Grafing

Projektexposé
Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG

Version 1.0
10.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS:

Das erwartet Sie in diesem Projektexposé.

Das Angebot im Überblick.....	6-7
Hintergrund Energiewende.....	8-9
Gesellschaftliche und vertragliche Strukturen.....	10-11
Standortpotenzial Solarpark Pliening	12-13
Zahlen und Fakten.....	14
Projektbeschreibung.....	15-17
Bilderstory von der Errichtung.....	18-19
Informationen zur Beteiligung.....	20-21
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.....	22-27
Wesentliche Risiken der Beteiligung.....	28-35
Wesentliche Chancen der Beteiligung	36
Wesentliche Verträge	36-37
Sicherheitskonzept.....	38-39
Gesellschaftsvertrag.....	40-51
Das Unternehmen EBERwerk GmbH & Co. KG.....	52-53
Impressum.....	54



HEUTE IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN:

Das Beteiligungsangebot auf einen Blick.

Der Solarpark Pliening – Solarkraftwerk mit ca. 6.000 kWp Leistung.

Das vorliegende Angebot für eine Beteiligung an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG richtet sich in erster Linie an Anlegerinnen und Anleger, die eine sachwertorientierte Geldanlage im Bereich der Erneuerbaren Energien bevorzugen.

Gegenstand des Unternehmens sind Errichtung und Betrieb des Solarkraftwerks in Pliening sowie der Verkauf des erzeugten Stroms. Das Beteiligungsangebot steht in der Tradition der vom EBERwerk angebotenen Bürgerbeteiligungen und folgt unserer Überzeugung einer dezentral verankerten Energieversorgungs- und Besitzstruktur. Mit ca. 6.000 kWp Leistung ist der Solarpark Pliening aufgrund seiner Größe die einzige Anlage dieses Beteiligungsangebotes. Der Baubeginn soll im Herbst 2026 erfolgen, die erste Stromeinspeisung in der ersten Jahreshälfte 2027.

Vorteile des Solarpark Pliening

- Ökologisch und ökonomisch sinnvolle Geldanlage in etablierter Energieform und bewährter Technik
- Sachwertorientierte Beteiligung an einem fertiggestellten Solarkraftwerk ohne Bau- und Genehmigungsrisiko

- Direkte Beteiligung an den Stromerträgen
- Ertragssicherheit durch gesetzlich garantierte EEG-Vergütung
- Ertragskalkulation mit Sicherheitsabschlägen
- Keine Nachschusspflicht
- Sonnenreicher Standort mit langjährigem Pachtvertrag
- Weiteres Potenzial durch die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers am Standort

Erneuerbare Energien Gesetz: Gute Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen

Die Branche der Erneuerbaren Energien entwickelt sich seit einigen Jahren sehr positiv, der Anteil Erneuerbarer Energien am deutschen Strommix ist auf 63 % gestiegen. Grund für den anhaltenden Boom der Zukunftsenergien sind gute politische Rahmenbedingungen durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und die nachhaltigen Investitionen in Forschung und Technik. Im Falle des Solarparks Pliening regelt das EEG die vorrangige Einspeisung des Stroms ins Netz.

Konditionen

Kommanditkapital:	2.500.000 €
Investitionsvolumen:	2.550.000 €
Beteiligungshöhe mind.:	3.000 €, höhere Beträge müssen durch 1.000 € teilbar sein
Einzahlung der Kommanditbeteiligung:	14 Tage nach Meldung der Handelsregistereintragung
Laufzeit:	30 Jahre
Progn. durchschnittliche Ausschüttung vor Steuern:	5,30 %
Nachschusspflicht:	Ausgeschlossen
Initiatorin:	EBERwerk GmbH & Co. KG
Rechtsposition des Anlegers:	Kommanditist, Miteigentümer des Solarparks

HINTERGRUND:

Die Energiewende schreitet voran.

Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im Gemeindegebiet Pliening

Gem. der 4. Treibhausgasbilanz des Landkreises Ebersberg hat die Gemeinde Pliening 46,6 % des jährlichen Strombedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt.

Mit einer Fläche von mehr als 5 ha wird im Gebiet der Gemeinde Pliening eine der größten PV-Freiflächenanlagen des Landkreises entstehen mit einer Gesamtleistung von ca. 6.000 kWp. Mit einem prognostizierten Jahresertrag von 6.300 MWh kann die Gemeinde Pliening den Anteil der erneuerbaren Energien an dem jährlichen Strombedarf im Gemeindegebiet auf ca. 70 % steigern. Ein riesiger Schritt für die Gemeinde und den Landkreis Ebersberg auf dem Weg zur Klimaneutralität. Die Gemeinde Pliening kann aber auch finanziell von der PV-Anlage Pliening profitieren. Denn es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde an den Erlösen jeder von der PV-Anlage produzierten Kilowattstunde (kWh) Strom beteiligt wird. So könnte die Gemeinde rechnerisch und abhängig von der Erzeugung auf Gesamteinnahmen von mehreren Tausend € pro Jahr kommen.

Werteentscheidung: Sicherheit, Rentabilität, Nachhaltigkeit

Der Grund, weshalb die überwiegende Mehrheit der Deutschen den Ausbau und die verstärkte Nutzung der Erneuerbaren Energien für wichtig bis außerordentlich wichtig halten, liegt in der Legitimation von Sonne,

Wind und Co. Im Bewusstsein der steigenden Ressourcenknappheit entsteht der Wunsch nach Energieunabhängigkeit, Klimaschutz und Preisstabilität, und die Menschen erkennen ihre Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen. Neben diesen gesellschaftlichen und ökologischen Aspekten wissen sie aber auch um die positiven volkswirtschaftlichen Effekte der Erneuerbaren Energien, wie vermiedene Energieimporte, geringere Umweltfolgeschäden und geschaffene Arbeitsplätze. Durch Bürgerbeteiligungsmodelle wie dem vorliegenden Bürgersolarpark Pliening profitieren außerdem ganz konkret die Bürger, die die Energiewende durch ihre Investitionen aktiv ermöglichen und beschleunigen. Als Sachwerte und mit einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung stellen Erneuerbare Energieanlagen eine stabile Investitionsmöglichkeit dar. Neben dieser finanziellen Sicherheit bildet jedoch auch das Konzept „Energie in Bürgerhand“, also eine demokratische Besitzstruktur von Energieerzeugungsanlagen, oft die Grundlage für die Werteentscheidung, in eine nachhaltige und sachwertorientierte Geldanlage zu investieren.

Angesichts der niedrigen Verzinsung von Festgeldkonten oder Sparbüchern bedeutet die Investition in grüne Sachwerte eine sinnvolle und sichere Anlagemöglichkeit der Gegenwart und gleichzeitig eine Investition in die Zukunft. Durch das Beteiligungsmodell Solarpark Pliening besteht die Möglichkeit, sich direkt und unmittelbar an dem bestehenden Solarkraftwerk zu beteiligen. Für Anleger entsteht dadurch ein umfassender Mehrwert: der aktive Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende sowie eine ökologische Verzinsung durch laufende Ausschüttungen.

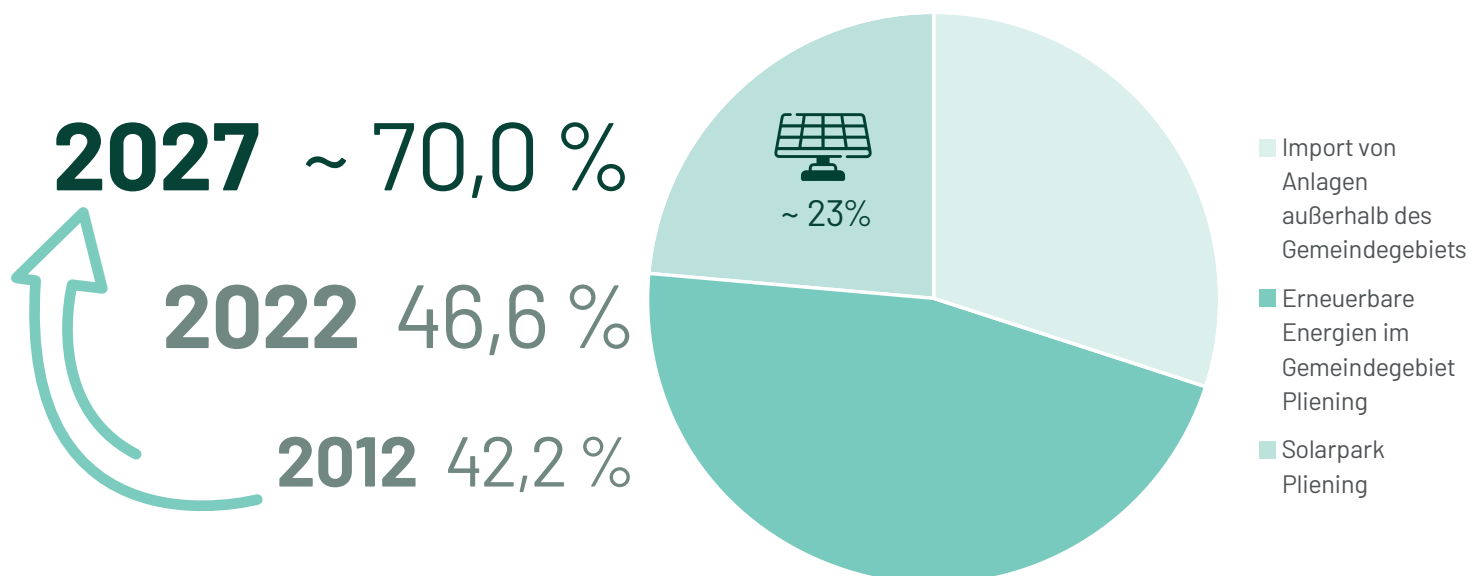


Bild oben: Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Gemeinde Pliening, die Ihren Standort im Gemeindegebiet haben auf Basis der 4. Treibhausgasbilanz des Landkreises Ebersberg (Berichtsjahr 2022).





DAS GRUNDPRINZIP:

Gesellschaftliche und vertragliche Struktur.

Die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“ oder „KG“ oder „Solarpark Pliening“ genannt) wird nach Eingang der Vollmachten zur Eintragung ins Handelsregister gegründet. Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb und die Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG

und Geschäftsführerin ist die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH (im Folgenden „EPV“ genannt) mit Sitz in Grafing, Am Schammacher Feld 47. Die Anleger haben die Möglichkeit, sich an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG als Kommanditist zu beteiligen.



EBERwerk GmbH & Co. KG

Die EBERwerk GmbH & Co. KG ist Initiator und Eigentümer der Projektrechte des Solarparks Pliening. Mit Zustandekommen der Beteiligung wird die EBERwerk GmbH & Co. KG die Projektrechte des Solarparks Pliening zum vereinbarten Preis veräußern.

EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH

Die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH ist eine 100%ige Tochter der EBERwerk GmbH & Co. KG. Sie übernimmt die Rolle der Komplementärin und damit die Vollhaftung für die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG. Zudem übernimmt sie die technische und kaufmännische Betriebsführung und wird dafür Dienstleistungsverträge abschließen.

Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG

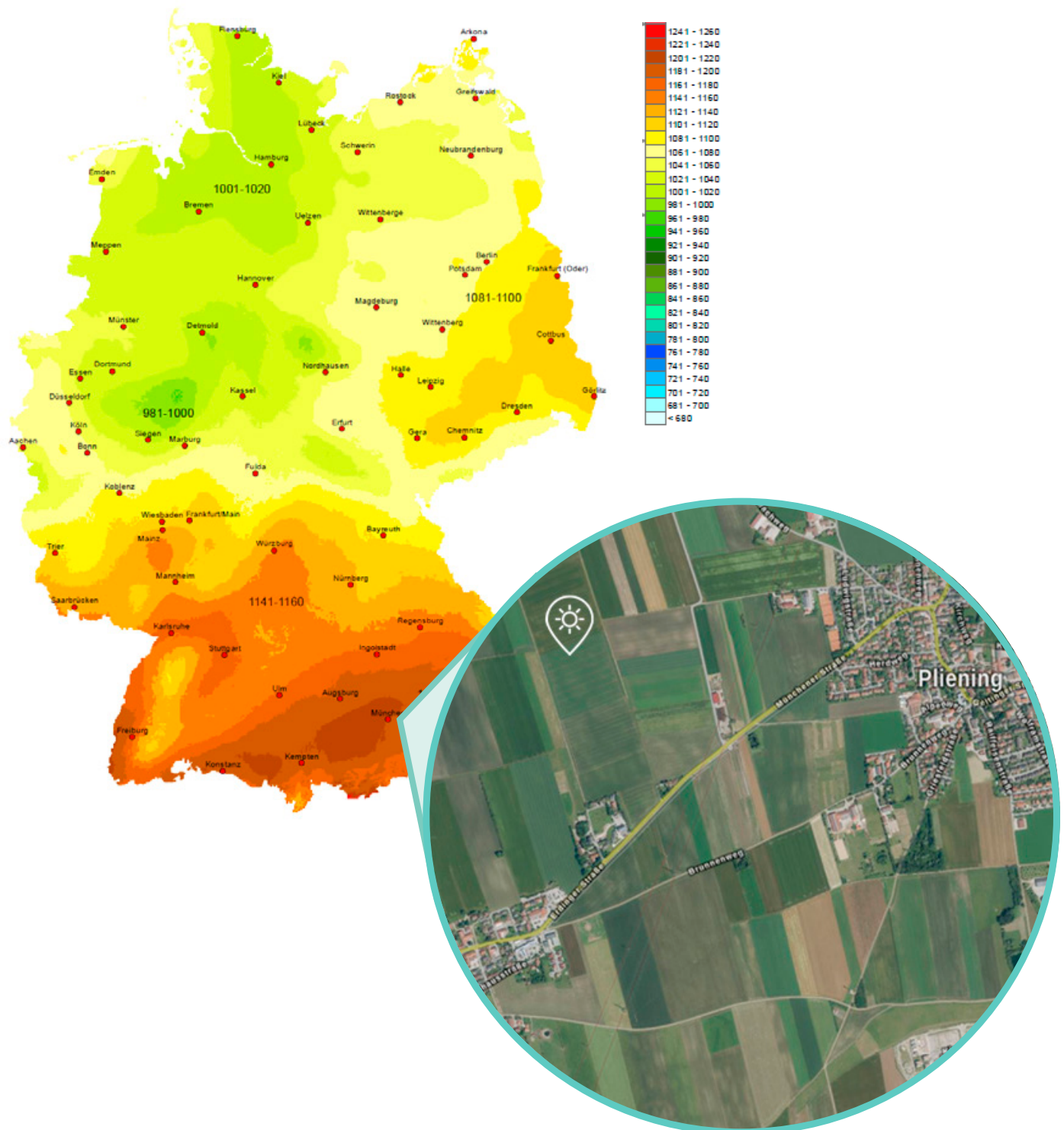
Die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG ist die Bürgergesellschaft an der sich die Anleger als Kommanditisten beteiligen. Sie wird nach der Gründung die Projektrechte des Solarparks Pliening von der EBERwerk GmbH & Co. KG zum vereinbarten Preis erwerben, die schlüsselfertige Errichtung durch einen Generalunternehmer beauftragen und damit zur Betreibergesellschaft werden.

Bild oben: Schematische Abbildung der Gesellschaftlichen und vertraglichen Struktur zwischen den beteiligten Parteien für die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG.

Bild links: Fotoaufnahme von den Rammarbeiten für die Unterkonstruktion Solarpark Nettelkofen.

STANDORTPOTENZIAL SOLARPARK PLIENING:

Gute Ertragsaussichten und Entwicklungspotenzial.



Globalstrahlung: ein erstes Indiz für die Wirtschaftlichkeit

Wie in der schematisch dargestellten Strahlungskarte ersichtlich, soll die Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham errichtet werden. Die Lage befindet sich in einer der sonnenreichsten Gegenden in ganz Deutschland und ist somit geografisch in einer Region gelegen, die Einstrahlungswerte von über 1.200 kWh/m² als mittlere Jahressumme erreicht.

Eine Ertragsprognose von 1.060 kWh/kWp pro Jahr lässt für den Solarpark Pliening Erträge über Prognose erwarten. Die Ertragsprognose basiert auf Auslegungssimulationen und Erfahrungswerten aus anderen im Landkreis Ebersberg betriebenen Solaranlagen.

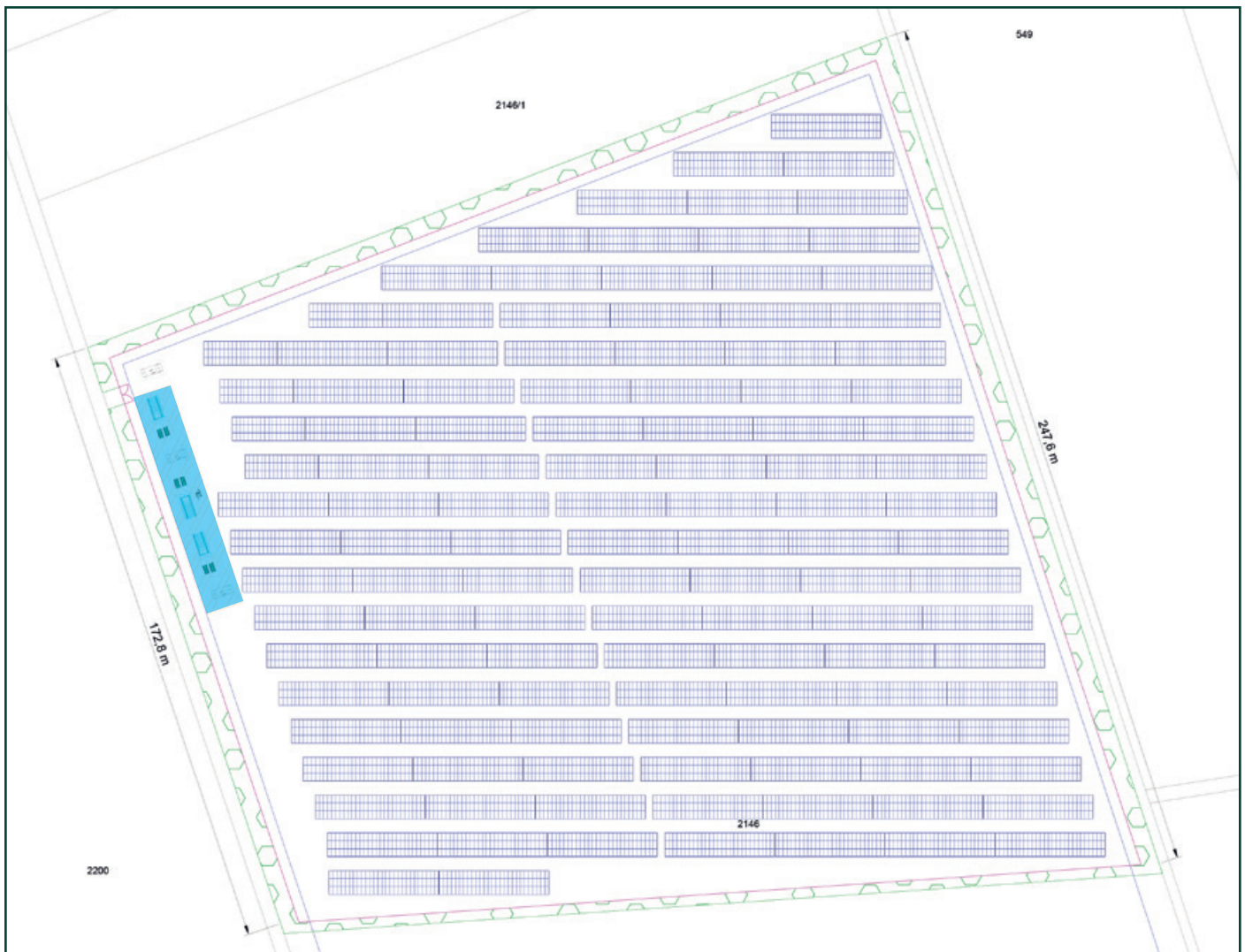


Bild oben: Belegungsplan für den Bauantrag mit bereits berücksichtigten Batteriespeicher (=blau hinterlegter Bereich)
Bild unten: Beispielhafte Darstellung eines Batteriespeichers

Entwicklungspotenzial durch Batteriespeicher am Standort

Die steigende Zahl an erneuerbaren Erzeugungsanlagen, die fluktuierend Strom erzeugen, erfordert intelligente und effiziente Lösungen zur Speicherung des Stroms. Durch die Speicherung des erneuerbar erzeugten Stroms können Netze stabilisiert und Lastspitzen verschoben werden. Neben diesen systemdienlichen Aspekten, lohnt sich die Investition aber auch für Anlagenbetreiber. So können Batteriespeicher beispielsweise genutzt werden, um Abriegelungen durch den Netzbetreiber in Zeiten von Stromüberschüssen zu vermeiden oder, anstatt den Strom zu Zeiten von negativen Preisen an der Strombörse herzuschenken, lieber in den Batteriespeicher einzuspeisen und, wenn die Preise tendenziell zu den Abendstunden wieder steigen, in das Netz einzuspeisen. So bieten Batteriespeicher in Verbindung mit Solarparks einen beachtlichen Hebel für die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte.

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits in der Projektentwicklung die Möglichkeit zur Errichtung von

Batteriespeichern berücksichtigt und in den Bauantrag aufgenommen. Vorbehaltlich eines geeigneten Netzanschlusses können die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG bzw. deren Gesellschafter also in den nächsten Jahren entscheiden, ob sie an dem Standort weiter investieren und einen Batteriespeicher errichten möchten.

Auf der Fläche ist neben dem Solarpark Platz für einige sog. Batteriespeichersysteme (BESS), die sich üblicherweise in Containern befinden. Jedes BESS hat eine Kapazität von ca. 5 MWh und somit könnte bei der genehmigten Maximalanzahl eine Gesamtkapazität von einigen MWh errichtet werden. Mit diesen BESS könnte also der Großteil des Stroms, den der Solarpark Pliening an einem sonnenreichen Tag produziert, tagsüber aufgenommen und in der Nacht in das öffentliche Stromnetz einspeist werden.



ZAHLEN UND FAKTEN:

Eckdaten des Solarparks Pliening.

Wirtschaftliche Rahmendaten

Gesellschaft:	Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG
Beteiligungshöhe mind.:	3.000 €, höhere Beträge müssen durch 1.000 € teilbar sein
Rechtsposition des Anlegers:	Kommanditist, Miteigentümer des Solarparks
Haftung:	Beschränkt auf die Einlage
Investitionsvolumen:	2.550.000 €
Finanzierung:	100% über Eigenkapital
Steuerliche Behandlung des Anlegers:	Gewerbliche Einkünfte, Mitunternehmer
Abschreibung der Anlage:	Linear
„EEG-Vergütung“ (sog. anzulegender Wert)	5,57 ct/kWh netto (vgl. S. 20)
Prognostizierte durchschnittliche Ausschüttung:	5,30 %
Kontrolle:	Über Gesellschafterversammlung
Laufzeit:	30 Jahre

Technische Rahmendaten

Gesamtleistung des Solarparks:	ca. 6.000 kWp
Projektrealisierung:	Die schlüsselfertige Errichtung kann durch die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG an einen Generalunternehmer vergeben werden. Es liegen mehrere Angebote vor.
Module:	Bspw. Jolywood < 620 Wp
Wechselrichter:	Bspw. Sungrow
Grundstück:	Das rund 5,3 ha Grundstück wurde mit einer Laufzeit von 30 Jahren gepachtet
Garantien der Hersteller:	Module: Bspw. 15 Jahre auf Material- und Herstellungsfehler. Bspw. Mindestleistung von 87,40% nach 30 Jahren. Wechselrichter: Bspw. Garantiezeit 15 Jahre.
Datenfernüberwachung:	Mittels automatischem 24-Stunden-Fernüberwachungssystem bspw. durch iSolarcloud
Kalkulatorischer Ertragswert:	1.060 kWh/ kWp pro Jahr

PROJEKT BESCHREIBUNG:

Anlagenkonzept des Solarparks Pliening.

Solarpark Pliening im Überblick

Leistung der Anlage	ca. 6.000 kWp
Erzeugte Strommenge	ca. 6.300.000 kWh/ Jahr
Spezifischer Jahresertrag:	1.060 kWh/kWp
EEG-Vergütung:	5,57 ct/kWh netto (vgl. S. 20)
Standort:	85652 Pliening
Baugrund:	Landwirtschaftliche Fläche
Status:	geplanter Baustart Herbst 2026, geplante Netzanschlussarbeiten und Inbetriebnahme im ersten Halbjahr 2027
Module:	Bspw. Jolywood < 620 Wp
Technologie der Module:	Doppelglas Bifazial
Anzahl der Module:	ca. ca. 10.000 Stück
Modulneigung- und ausrichtung:	-0° Süd / 20° Neigung
Wechselrichter:	Bspw. Sungrow
Einspeisung:	Netzbetreiber
Eingespartes CO ₂ :	ca. 2.700 t/ Jahr

Projektbeschreibung

Startschuss für das Projekt war die Flächensicherung. Die Gemeinde Pliening stellte mittels Pachtvertrag die benötigte Fläche auf dem Flurstück 2146, Gemarkung Pliening zur Verfügung. Die Pacht läuft für mindestens 30 Jahre. Es folgten der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an der Planung. Die zweite Beteiligung wird vsl. im Februar 2026 erfolgen, der Satzungsbeschluss im ersten Halbjahr 2026. Weniger als 1 Kilometer südlich der geplanten Anlage konnte mit dem Netzbetreiber Bayernwerk ein sehr günstig gelegener Netzanschlusspunkt gesichert werden. Die Stromkabel können in gemeindlichen Wegen verlegt werden. Um die Sicherheit bei der Montage der Ramm-Fundamente vor Ort sicher zu stellen, wurde die Baufläche auf alte Reste von Kampfmitteln untersucht. Die Untersuchung per Luftbild hat eine Kampfmittelfreiheit ergeben.

Der Bauplatz liegt zwischen Landsham und Pliening. Eine Verschattung durch umliegende Bäume oder Gebäude ist nicht gegeben. Der Solarpark wird aus ca. 10.000 Solarmodulen bestehen und eine Gesamtleistung von ca. 6.000 kWp aufweisen. Basierend auf Auslegungssimulationen und Erfahrungswerten aus anderen Solaranlagen im Landkreis Ebersberg ist mit einem spezifischen Jahresertrag von 1.060 kWh/kWp zu rechnen, das Solarkraftwerk wird somit jährlich rund 6.300.000 Kilowattstunden Ökostrom erzeugen, genug, um rechnerisch 1.800 Haushalte zu versorgen.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Anlagenkonzept wurde darauf ausgelegt, die örtlichen Begebenheiten bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig Auswirkungen auf schützenswerte Pflanzen und Tiere zu minimieren. Um dies sicherzustellen, wurde von einem Fachbüro für Landschaftsplanung eine naturschutzfachliche Bewertung eingeholt. In mehreren Begehungen wurden Vorkommen von schützenswerten Arten akribisch dokumentiert. Insbesondere für die Feldlerche muss ein alternativer Lebensraum geschaffen werden. Dies wird mit ausreichend Abstand direkt südlich des Solarparks erfolgen, indem parallele Streifen von artenreichem Extensiv-Grünland und zunächst Ackerbrachen gefolgt von Getreide geschaffen werden. Neben der für viele Arten wertvollen Fläche zwischen den Photovoltaik-Reihen ohne Düngung und Pestizideinsatz und der heimischen Heckenpflanzung wird somit eine weitere sehr wertvolle Fläche für Offenlandbrüter geschaffen und dem Artenschutz genüge getan. Dabei werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig entzogen. Die Photovoltaik-Anlage kann mit Schafen beweidet werden. Die Feldlerchen-Fläche im Süden wird als Grünland und zum extensiven Getreideanbau weiterhin sanft genutzt.

Während der Bauarbeiten können folgende Maßnahmen ergriffen werden : Nutzung der vorhandenen Zuwegung, Beseitigung der Vegetationsdecke und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten.

Flächenversiegelungen werden durch den Einsatz von Rammfundamenten weitgehend vermieden. Um entsprechendes Grünlandwachstum auf den Baufeldern zu gewährleisten, erfolgt die Anbringung der Module mindestens 0,8 m über dem Boden. Dieser Abstand hat sich auch für die Beweidung mit Schafen als Optimal erwiesen. Des Weiteren ermöglicht dieser Abstand ausreichenden Lichteinfall und dadurch Unterwuchs unterhalb der Modultische. Zur weiteren Minderung der Zerschneidungswirkung durch die Anlage beginnt der Zaun 10-15 cm über dem Boden, so wird kleineren Tieren eine Durchquerung der Fläche ermöglicht.

Technisches Anlagenkonzept und Belegungsplan

Der Grundgedanke des technischen Anlagenkonzeptes basiert auf der Ertragsoptimierung in Bezug auf die installierte Leistung und auf die verfügbare Fläche. Aus diesem Grund wurde eine Anordnung der Module auf möglichst großen sogenannten Tischen gewählt. Die Ausrichtung nach Süden ist dabei eine logische Konsequenz, die Aufständigung um 20° stellt die Modulfläche in einen guten Einfallswinkel zur Sonneneinstrahlung und ermöglicht eine weitgehende Selbstreinigung der Module durch Regen. Der Abstand der parallel angeordneten Reihen ist so gewählt, dass eine gegenseitige Verschattung vermieden wird (siehe Abbildung unten). Der unten abgebildete Belegungsplan zeigt die Anordnung der Modultische auf dem Baufeld.

In der technischen Anlagenplanung spielen neben den Modulen und deren Anordnung vor allem die Wechselrichter eine elementare Rolle. Sie wandeln den durch die Module erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um.

Nur so kann dieser in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist werden. Beim Solarpark Pliening können beispielsweise Wechselrichter vom Typ SG350HX der Chinesischen Firma Sungrow zum Einsatz kommen. Die Wechselrichter werden an Trafostationen angeschlossen. Dort wird die erzeugte Elektrizität auf 20.000 Volt hochtransformiert und in das örtliche Mittelspannungsnetz eingespeist.

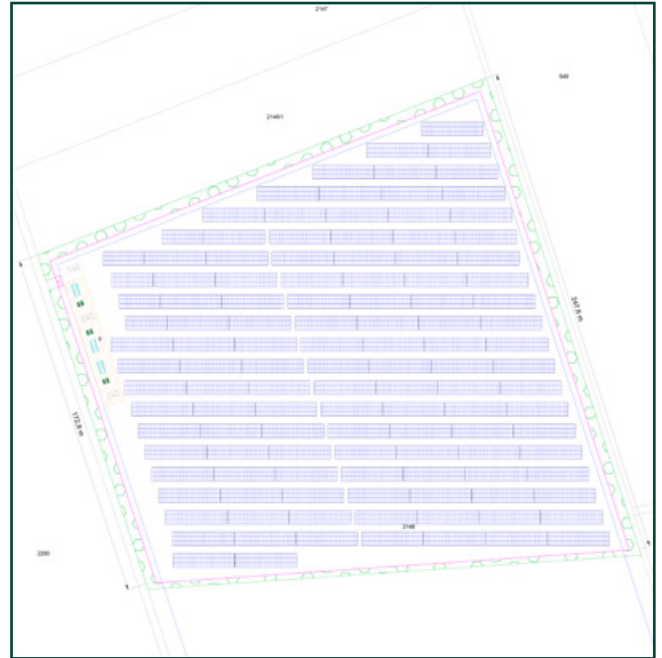
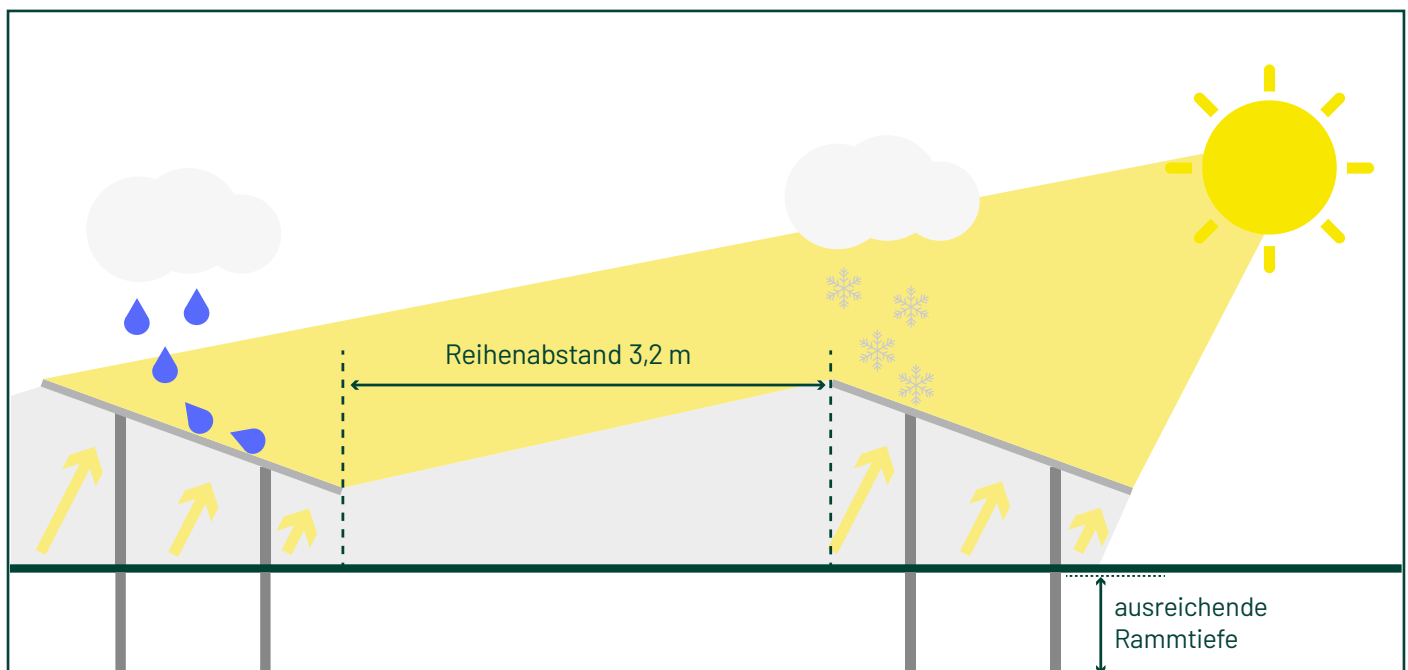


Bild oben: Belegungsplan des Solarparks Pliening

Bild unten: Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass die Abstände der Modulreihen so gewählt wurden, dass sie sich nicht gegenseitig Verschatten und gleichzeitig die Fläche optimal ausgenutzt wird. Die Neigung der Module sorgt für eine gute Selbstreinigung bei Regen.

Bild rechts: Beispielhaftes Bild einer Schafsbeweidung und zur Veranschaulichung, dass sich die Höhe der Modultische mit 80 cm bewährt hat.





BILDERSTORY:

So wird die Errichtung des Solarparks Pliening ablaufen.



1. Fläche vor der Bebauung

Die Photovoltaikanlage wird auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet. Sie ist verschattungsfrei, gut zugänglich und nahe am Netzan-schlusspunkt gelegen.



2. Nutzung vorhandener Zuwegung

Um den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten, wird für die Anlieferung der Komponenten die vorhandene Zuwegung genutzt. Kleinere Verstärkungen an den Wegen reichen aus, um sie gut nutzen zu können.



3. Rammarbeiten

Da das Gelände eine gute Bodenbeschaffenheit aufweist, kann auf Betonfundamente verzichtet werden und auf Rammfundamente zurückgegriffen werden. Dadurch kann die Versiegelung der Fläche geringgehalten werden.



4. Errichtung der Unterkonstruktion

Auf Basis der Zug- und Rammversuche werden die vertikalen Pfosten gegründet, um ausreichend Stabilität zu gewährleisten. Die horizontalen Träger werden im 20° Winkel ausgerichtet.



5. Montage der Solarmodule

Der Solarpark besteht aus parallelen Modulreihen und es werden insgesamt ca. 10.000 Solarmodule verbaut.



6. Fertiggestellter Solarpark

Nach einer Bauzeit von ca. 6 Monaten sind die Bauarbeiten vsl. Großteils abgeschlossen.



INFORMATIONEN ZUR BETEILIGUNG:

Wirtschaftliches und steuerliches Grundkonzept.

Wirtschaftliches Konzept

Im Investitionsplan der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG ist der Gesamtaufwand der Gesellschaft und dessen Zusammensetzung dargelegt. Die einzelnen Positionen basieren auf den abgeschlossenen Verträgen zum Zeitpunkt der Exposéerstellung oder auf Schätzwerten. Da die Anlage im Rahmen eines Generalunternehmervertrags errichtet wird, gibt es für die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG eine Anfangsinvestition. Die Kapitalerhöhung durch die Beteiligungen an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG kann im Wesentlichen dafür eingesetzt werden, den schlüsselfertigen Solarpark von einem Generalunternehmer zu erwerben. Darüber wird die erste Gesellschafterversammlung beschließen, die sich aus allen Investorinnen und Investoren zusammensetzt.

Bei der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023. Sie erhält als „EEG-Vergütung“ (sog. anzulegender Wert) den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine in dem der EEG-Inbetriebnahme des Solarparks Pliening vorangegangenen Kalenderjahr. Die EEG-Inbetriebnahme ist für 2026 vorgesehen. Relevant sind daher die Gebotstermine des Kalenderjahres 2025. Der bisherige Durchschnitt beträgt 5,57 ct/kWh netto und wurde in der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angesetzt.

„EEG-Vergütung“ (sog. anzulegender Wert)

Höchster bezuschlagter Wert	ct/kWh netto
März 2025	4,88
Juli 2025	6,26
Dezember 2025	noch nicht veröffentlicht
Bisheriger Durchschnitt	5,57

Die erwirtschafteten Jahresergebnisse der Gesellschaft werden jährlich in einer Gesellschafterversammlung festgestellt. Der ausschüttungsfähige Betrag wird dann auf die Anleger gemäß ihrer Beteiligungssumme aufgeteilt. Laut Prognose beträgt die kumulative Ausschüttung bis zum Jahr 2057 164,3 %. Dies entspricht einer prognostizierten durchschnittlichen Ausschüttung von 5,30 % pro Jahr gemäß Prognoserechnung. Die gewählte Rechtsform der GmbH & Co. KG begrenzt die persönliche Haftung der Anleger auf ihre Einlage.

Steuerliches Grundkonzept

Anleger beteiligen sich an der Gesellschaft mit der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Die Anleger erwirtschaften mit ihren Einlagen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Die entsprechenden Gewinne bzw. Verluste werden von der Geschäftsführung automatisch an das Finanzamt gemeldet. Die geplanten jährlichen Ausschüttungen stellen ebenfalls Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb dar und sind somit einkommensteuerpflichtig.

Besteuerungsverfahren: Die steuerliche Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft erfolgt einheitlich und gesondert. Die Gesellschaft muss beim Finanzamt jährlich einen Jahresabschluss zusammen mit den Steuererklärungen einreichen. Mit den Steuererklärungen müssen auch die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Beteiligten mitgeteilt werden. In der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sind alle steuerlichen Angaben enthalten, die die einzelnen Beteiligten betreffen. Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt leitet diese Angaben an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter der Anleger weiter. Das Wohnsitzfinanzamt ist an die Angaben gebunden und berücksichtigt die Werte in den Einkommensteuerbescheiden der Beteiligten.

Einkunftsart und Mitunternehmerschaft: Die Gesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als gewerblich geprägte Personengesellschaft zu beurteilen ist. Demnach gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die keine Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Persönlich haftender Komplementär der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG ist allein die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH mit Sitz in Grafing, der auch die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis zusteht. Die Anleger erzielen als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind als Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag an Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt, sie können Kontroll- und Verwaltungsrechte ausüben und entfalten damit mitunternehmerische Initiative und tragen mitunternehmerisches Risiko.

Die gewerblichen Einkünfte der Gesellschaft sind von den Anlegern im Rahmen der privaten Einkommensteueranmeldung zu erfassen. Zudem ist zu beachten, dass es bei Veräußerung der Beteiligung auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommt. Sollte ein Anleger seine Beteiligung vor Ende der geplanten Fondslaufzeit veräußern wollen, ist es deshalb empfehlenswert, den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.



Bild oben: Foto der Trafostation vom Solarpark Nettelkofen

WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG:

Prognostizierte GuV- und Cashflow-Rechnung.

GuV in € (Geschäftsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12.)

		2026	2027	2028	2029	2030
Erträge						
Stromerlöse, EEG-Zeitraum 20 Jahre	85%	0	223.469	297.214	296.471	295.729
Stromerlöse, Ausgleich neg. Stunden		0	0	0	0	0
Stromerlöse, post EEG		0	0	0	0	0
Stromerlöse, Pot. höherer Marktpreis		0	0	0	0	0
Rückerstattung Beteiligung Gemeinde Pliening		0	12.000	12.000	12.000	12.000
Degradation der Module	0,25 %	1,00	1,00	1,00	0,99	0,99
Summe Erträge		0	235.469	309.214	308.471	307.729
Ausgaben						
Steuerberatung und Jahresabschluss		5.000	9.000	9.180	9.364	9.551
Kfm. Betriebsführung und Geschäftsführung		0	10.596	13.915	13.881	13.848
Haftungsübernahme Komplementärin		1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
Pachtvertrag		15.900	16.200	16.500	16.800	17.100
Bürgschaft für Grundstückseigentümer		1.000	1.020	1.040	1.061	1.082
Versicherung		0	5.000	5.100	5.202	5.306
Flächenpflege		8.400	8.568	8.739	8.914	9.092
Vermarktungskosten		0	18.676	19.049	19.430	19.819
Monitoring, IT		0	2.400	2.448	2.497	2.547
Strombezug		0	2.800	2.856	2.913	2.971
Beteiligung Gemeinde Pliening		0	12.000	12.000	12.000	12.000
Wartung, Entstörung		0	8.000	8.160	8.323	8.490
Sonstiges / Unvorhergesehenes		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Ausgleichsfläche (Pacht)		1.875	1.875	1.875	1.875	1.875
Gründungs-/ Rückbaukosten		10.000	0	0	0	0
Summe Ausgaben		44.425	98.385	103.113	104.511	105.932
EBITDA		-44.425	137.084	206.101	203.960	201.798
AfA		0	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456
sonstige betriebliche Aufwendung		0	0	0	0	0
EBIT		-44.425	9.628	78.645	76.504	74.342
Zinsergebnis		0	0	0	0	0
EBT		-44.425	9.628	78.645	76.504	74.342
Steuern aktuelles Jahr		0	0	-6.627	-6.370	-6.101
Jahresergebnis (nach Steuern)		-44.425	9.628	72.018	70.134	68.242

Cashflow-Rechnung in € (Geschäftsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12.)

		2026	2027	2028	2029	2030
Anfangsbestand		0	156.460	80.000	80.000	80.000
Jahresergebnis		-44.425	9.628	72.018	70.134	68.242
AfA		0	127.456	127.456	127.456	127.456
Investition/ Beteiligung		-2.349.115	-200.000	0	0	0
Desinvestition/ Verkauf von Assets		0	0	0	0	0
Fremdkapitalaufnahme (Kredit, Gesellschafterdarlehen)		0	0	0	0	0
Tilgung		0	0	0	0	0
Ausschüttung an Gesellschafter (jeweils Vorjahr)		0	-13.544	-199.474	-197.590	-195.697
Kapitalerhöhungen		2.550.000	0	0	0	0
Endbestand	80.000	156.460	80.000	80.000	80.000	80.000
Differenz Endbestand-Anfangsbestand		156.460	-76.460	0	0	0
Ausschüttungen Gesellschafter (jeweils Vorjahr) in % der Pflichteinlage			0,5%	7,8%	7,7%	7,7%

2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
294.990	294.253	293.517	292.783	292.051	291.321	290.593	289.866	289.142	288.419	287.698
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
0,99	0,99	0,98	0,98	0,98	0,98	0,97	0,97	0,97	0,97	0,96
306.990	306.253	305.517	304.783	304.051	303.321	302.593	301.866	301.142	300.419	299.698
9.742	9.937	10.135	10.338	10.545	10.756	10.971	11.190	11.414	11.642	11.875
13.815	13.781	13.748	13.715	13.682	13.649	13.617	13.584	13.551	13.519	13.486
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
17.400	17.700	18.000	18.300	18.600	18.900	19.200	19.500	19.800	20.100	20.400
1.104	1.126	1.149	1.172	1.195	1.219	1.243	1.268	1.294	1.319	1.346
5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597
9.274	9.460	9.649	9.842	10.039	10.240	10.444	10.653	10.866	11.084	11.305
20.215	20.620	21.032	21.453	21.882	22.319	22.766	23.221	23.686	24.159	24.642
2.598	2.650	2.703	2.757	2.812	2.868	2.926	2.984	3.044	3.105	3.167
3.031	3.091	3.153	3.216	3.281	3.346	3.413	3.481	3.551	3.622	3.695
12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
8.659	8.833	9.009	9.189	9.373	9.561	9.752	9.947	10.146	10.349	10.556
1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
107.375	108.843	110.335	111.851	113.392	114.959	116.552	118.171	119.818	121.492	123.195
199.615	197.410	195.182	192.932	190.659	188.362	186.041	183.695	181.324	178.926	176.503
-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
72.159	69.954	67.727	65.477	63.203	60.906	58.585	56.239	53.868	51.471	49.047
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
72.159	69.954	67.727	65.477	63.203	60.906	58.585	56.239	53.868	51.471	49.047
-5.831	-5.562	-5.292	-5.010	-4.741	-4.459	-4.165	-3.883	-3.589	-3.295	-3.001
66.328	64.392	62.435	60.466	58.463	56.447	54.420	52.356	50.279	48.176	46.046
80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
66.328	64.392	62.435	60.466	58.463	56.447	54.420	52.356	50.279	48.176	46.046
127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456	127.456
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-193.784	-191.848	-189.890	-187.922	-185.918	-183.903	-181.876	-179.812	-177.734	-175.631	-173.502
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7,6%	7,5%	7,4%	7,4%	7,3%	7,2%	7,1%	7,1%	7,0%	6,9%	6,8%

WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG:

Prognostizierte GuV- und Cashflow-Rechnung.

GuV in € (Geschäftsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12.)

		2042	2043	2044	2045	2046
Erträge						
Stromerlöse, EEG-Zeitraum 20 Jahre	85%	286.979	286.261	285.545	284.832	284.119
Stromerlöse, Ausgleich neg. Stunden		0	0	0	0	0
Stromerlöse, post EEG		0	0	0	0	0
Stromerlöse, Pot. höherer Marktpreis		0	0	0	0	0
Rückerstattung Beteiligung Gemeinde Pliening		12.000	12.000	12.000	12.000	0
Degradation der Module	0,25	0,96	0,96	0,96	0,95	0,95
Summe Erträge		298.979	298.261	297.545	296.832	284.119
Ausgaben						
Steuerberatung und Jahresabschluss		12.113	12.355	12.602	12.854	13.111
Kfm. Betriebsführung und Geschäftsführung		13.454	13.422	13.390	13.357	12.785
Haftungsübernahme Komplementärin		1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
Pachtvertrag		20.700	21.000	21.300	21.600	22.700
Bürgschaft für Grundstückseigentümer		1.373	1.400	1.428	1.457	1.486
Versicherung		6.729	6.864	7.001	7.141	7.284
Flächenpflege		11.531	11.762	11.997	12.237	12.482
Vermarktungskosten		25.135	25.638	26.151	26.674	27.207
Monitoring, IT		3.230	3.295	3.361	3.428	3.496
Strombezug		3.768	3.844	3.921	3.999	4.079
Beteiligung Gemeinde Pliening		12.000	12.000	12.000	12.000	0
Wartung, Entstörung		10.767	10.982	11.202	11.426	11.654
Sonstiges / Unvorhergesehenes		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Ausgleichsfläche (Pacht)		1.875	1.875	1.875	1.875	1.875
Gründungs-/ Rückbaukosten		0	0	0	0	0
Summe Ausgaben		124.926	126.687	128.477	130.299	119.611
EBITDA		174.052	171.574	169.068	166.533	164.509
AfA		-127.456	-127.456	-127.456	-127.456	-127.456
sonstige betriebliche Aufwendung		0	0	0	0	0
EBIT		46.597	44.119	41.612	39.077	37.053
Zinsergebnis		0	0	0	0	0
EBT		46.597	44.119	41.612	39.077	37.053
Steuern aktuelles Jahr		-2.695	-2.401	-2.095	-1.776	-1.531
Jahresergebnis (nach Steuern)		43.902	41.718	39.518	37.301	35.522

Cashflow-Rechnung in € (Geschäftsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12.)

		80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Anfangsbestand		80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Jahresergebnis		43.902	41.718	39.518	37.301	35.522
AfA		127.456	127.456	127.456	127.456	127.456
Investition/ Beteiligung		0	0	0	0	0
Desinvestition/ Verkauf von Assets		0	0	0	0	0
Fremdkapitalaufnahme (Kredit, Gesellschafterdarlehen)		0	0	0	0	0
Tilgung		0	0	0	0	0
Ausschüttung an Gesellschafter (jeweils Vorjahr)		-171.357	-169.173	-166.973	-164.757	-162.977
Kapitalerhöhungen		0	0	0	0	0
Endbestand	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Differenz Endbestand-Anfangsbestand		0	0	0	0	0
Ausschüttungen Gesellschafter (jeweils Vorjahr) in % der Pflichteinlage		6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%

2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
284.119	283.409	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	202.509	202.003	201.498	200.994	200.492	199.990	199.490	198.992	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,95	0,95	0,94	0,94	0,94	0,94	0,93	0,93	0,93	0,93	-
284.119	283.409	202.509	202.003	201.498	200.994	200.492	199.990	199.490	198.992	0
13.374	13.641	13.914	14.192	14.476	14.765	15.061	15.362	15.669	15.983	14.476
12.785	12.753	9.113	9.090	9.067	9.045	9.022	9.000	8.977	8.955	4.636
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
22.200	22.500	22.800	23.100	23.400	23.700	24.000	24.300	24.600	24.900	0
1.516	1.546	1.577	1.608	1.641	1.673	1.707	1.741	1.776	1.811	0
7.430	7.578	7.730	7.884	8.042	8.203	8.367	8.534	8.705	8.879	0
12.732	12.986	13.246	13.511	13.781	14.057	14.338	14.625	14.917	15.215	0
27.751	28.306	28.873	29.450	30.039	30.640	31.253	31.878	32.515	33.165	0
3.566	3.638	3.710	3.785	3.860	3.937	4.016	4.097	4.178	4.262	0
4.161	4.244	4.329	4.415	4.504	4.594	4.686	4.779	4.875	4.972	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.888	12.125	12.368	12.615	12.867	13.125	13.387	13.655	13.928	14.207	0
1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	0
1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	1.875	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000
121.527	123.443	121.784	123.776	125.803	127.864	129.961	132.095	134.266	136.475	170.362
162.593	159.966	80.725	78.227	75.695	73.130	70.530	67.895	65.224	62.517	-170.362
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
162.593	159.966	80.725	78.227	75.695	73.130	70.530	67.895	65.224	62.517	-170.362
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
162.593	159.966	80.725	78.227	75.695	73.130	70.530	67.895	65.224	62.517	-170.362
-16.905	-16.587	-6.885	-6.578	-6.260	-5.954	-5.635	-5.304	-4.986	-4.655	0
145.688	143.379	73.841	71.648	69.435	67.176	64.895	62.591	60.239	57.862	-170.362
80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	140.239	198.100
145.688	143.379	73.841	71.648	69.435	67.176	64.895	62.591	60.239	57.862	-170.362
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-145.688	-143.379	-73.841	-71.648	-69.435	-67.176	-64.895	-62.591	0	0	-27.738
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	140.239	198.100	0
0	0	0	0	0	0	0	0	60.239	57.862	-198.100
5,7%	5,6%	2,9%	2,8%	2,7%	2,6%	2,5%	2,5%	0,0%	0,0%	1,1%

Erläuterungen zu den Annahmen in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Prognose)

GuV-Rechnung

Stromerlöse Pliening, EEG Zeitraum 20 Jahre:

Bei einer Anlagenleistung von ca. 6.000 kWp und einem spezifischen Ertrag soll der Solarpark Pliening jährlich ca. 6.300.000 kWh/ Jahr Strom produzieren. Zu Zeiten negativer Börsenstrompreise erhält man keine Vergütung, weshalb wir mit einem Abschlag von 15% auf die Volllaststunden kalkulieren. Zudem nimmt die Modulleistung mit der Zeit ab (Degradation der Module). Dies einkalkuliert ergibt sich ein korrigierter jährlicher Ertrag von durchschnittlich ca. 5.400.000 kWh, der für die Berechnung der Erlöse herangezogen wurde. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gewährt und garantiert für installierte PV-Anlagen eine Mindest-Vergütung für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebsetzungsjahr. Für die PV-Anlage in Pliening ergibt sich eine vorläufige garantierte Mindest-Vergütung von 5,57 ct/kWh netto (vgl. S. 20).

Stromerlöse Pliening, Ausgleich neg. Stunden nach 20 Jahren EEG-Zeitraum:

Die Summe der negativen Stunden im EEG-Zeitraum wird nach Ablauf der 20 Jahre angehängt und entsprechend mit den EEG-Sätzen vergütet.

Stromerlöse Pliening, post EEG:

Nach Ablauf des EEG-Zeitraums von 20 Jahren fällt die garantierte Einspeisevergütung weg und aus dem Solarpark Pliening produzierte Strom wird an der deutschen Strombörse vermarktet. Hier haben wir einen Strompreis von 4 ct/ kWh für die gesamte Anlagenleistung von ca. 6.000 kWp einkalkuliert.

Stromerlöse Pliening, Potenzial höherer Marktpreis:

Der Strom aus der PV-Anlage wird nach dem sog. Marktpremienmodell vermarktet. D.h. ist der Strompreis an der deutschen Strombörse höher als die zugesicherte EEG-Vergütung, wird der Strom zu diesem Preis verkauft. Sofern der Strompreis zwar positiv ist, aber unterhalb der EEG-Vergütung liegt, erzielt die Gesellschaft trotzdem Erlöse in Höhe der EEG-Vergütung. Dies wird durch den Bund für die ersten 20 Betriebsjahre garantiert. Insofern besteht die Möglichkeit, dass bei steigenden Marktpreisen auch höhere Preise als die zugesicherten EEG-Vergütungen erzielt werden können.

Rückerstattung Beteiligung Gemeinde Pliening vom Netzbetreiber:

Sofern wir gem. § 6 EEG aus der Gesellschaft je produzierter Kilowattstunde Strom 0,2 ct an die Gemeinde Pliening während des EEG-Zeitraums von 20 Jahren bezahlen, wird der jährliche Gesamtbetrag der Gesellschaft vom Netzbetreiber wieder erstattet.

Degradation der Module:

Degradation ist der Prozess, bei dem die Leistung der Solarmodulen im Laufe der Zeit geringfügig abnimmt. Dieser natürliche Alterungsprozess kann durch verschiedene Faktoren wie Umwelteinflüsse, mechanische Belastung und Materialalterung verursacht werden. Die Leistungsabnahme wurde auf Basis von Erfahrungswerten einkalkuliert.

Steuerberatung und Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss wird von einer Steuerkanzlei erstellt. Der prognostizierte Kostenaufwand für das erste volle Betriebsjahr wird mit 2% Preissteigerung fortgeschrieben.

Kaufmännische Betriebsführung und Geschäftsführung:

Die Aufwendungen für die Geschäftsführung und kaufmännische Verwaltung der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG durch die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH sind mit einer jährlichen Preissteigerung von 2% kalkuliert.

Haftungsübernahme der Komplementärin:

Die Haftungsübernahme durch die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH wird jährlich vergütet und ist nicht indexiert.

Pachtvertrag:

Die Fläche, auf der der Solarpark Pliening errichtet wurde, ist für eine Laufzeit von 30 Jahren gepachtet. Für die ca. 5,3 ha große Fläche wird eine jährliche Pachtzahlung fällig, die mit 2 % indexiert wurde.

Bürgschaft für Rückbau:

Gem. dem abgeschlossenen Pachtvertrag, muss die PV-Anlage am Ende der Laufzeit nach 30 Jahren zurückgebaut werden. Hierfür fällt eine Bürgschaft an deren Kosten sich jährlich um 2 % steigern.

Versicherung:

Die angesetzten Versicherungskosten umfassen Haftpflicht-, All-Risk- und Ertragsausfallversicherung.

Flächenpflege:

Dieser Kostenblock enthält u.a. die Kosten für die mehrmals im Jahr notwendige Flächenmäh durch Schafe.

Vermarktungskosten:

Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms an der deutschen Strombörse mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 %.

Monitoring, IT:

Dies sind die Kosten für die Fernüberwachung und Fernsteuerung der PV-Anlage, damit etwaige Fehler oder Abweichungen schnell erkannt werden können.

Strombezug:

In Zeiten, in denen die Anlage sich nicht selbst mit Strom versorgen kann (z.B. nachts), muss sie aus dem öffentlichen Stromnetz mit Strom versorgt werden. Die Kosten sind mit einer 2 %igen Preissteigerung einkalkuliert.

Beteiligung Gemeinde Pliening:

Wie weiter oben beschrieben, besteht die Möglichkeit, die Gemeinde Pliening an den Stromerlösen zu beteiligen. Der jährliche Gesamtbetrag wird von der Gesellschaft gezahlt und vom Netzbetreiber wieder erstattet.

Wartung, Entstörung:

Für die Wartung und Entstörung des Solarparks Pliening werden jährliche Kosten berücksichtigt. Die Preissteigerung beträgt 2%.

Sonstiges:

In dieser Position sind sonstige Kosten wie Telefonkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit etc. eingerechnet.

Gründungs- und Rückbaukosten:

Die Kosten für die Gründung der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG sind mit 10.000 € beziffert und die Kosten für den Rückbau der Anlage abzgl. etwaiger Erlöse nach dem Ende der Laufzeit sind mit 150.000 € veranschlagt.

EBITDA:

Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

AfA:

Die Abschreibungen errechnen sich aus der Investition und werden gleichmäßig über die ersten 20 Jahre Laufzeit der Anlage aufgeteilt. Die Anlage wird also in der vorliegenden Planung linear abgeschrieben.

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Das sind z.B. Verluste aus der Veräußerung von Maschinen, Strafzahlungen, Bildung von Rückstellungen und Wertberichtigungen.

EBIT:

Ergebnis vor Zinsen und Steuern.

Zinsergebnis:

Da die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG in der vorliegenden Planung zu 100% aus Eigenkapital finanziert ist, fallen keine Zinsen für ein Darlehen o.ä. an.

EBT:

Ergebnis vor Steuern.

Steuern aktuelles Jahr (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer):

Die auf Basis des EBT zu zahlende Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Jahresergebnis nach Steuern:

Aus den Erlösen abzüglich aller Kosten, Abschreibungen und Steuern ergibt sich das Jahresergebnis der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG.

Cashflow-Rechnung**Anfangsbestand:**

Die Liquidität am Jahresanfang entspricht jeweils dem Endbestand des Vorjahres.

Jahresergebnis:

Zum Anfangsbestand wird das jeweilige Jahresergebnis gem. GuV-Rechnung hinzugerechnet.

AfA:

Die PV-Anlage wird über 20 Jahre linear abgeschrieben. Der Abschreibungsbetrag für das jeweilige Jahr erhöht die Liquidität der Gesellschaft.

Investition/Beteiligung:

Der Kauf des Solarparks nach der Gründung der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG ist in der vorliegenden Planung als einzige Investition der Gesellschaft vorzusehen.

Ausschüttungen Gesellschafter (jeweils für Vorjahr):

In dieser Zeile werden die geplanten jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter ausgewiesen. Gem. Prognose beträgt die durchschnittliche Ausschüttung über die gesamte Laufzeit ca. 5,30 %. Zum Ende der Laufzeit wird auf eine Ausschüttung verzichtet und Liquidität für den Rückbau der PV-Anlage aufgebaut.

Kapitalerhöhung:

Mit der Beteiligung an der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG wird von den Anlegern Kapital in die Gesellschaft zugeführt. Die Anleger werden in der ersten Gesellschafterversammlung darüber beschließen, dieses Kapital für den Kauf der Projektrechte und des Solarparks in Höhe von 2.550.000 € einzusetzen.

Endbestand:

Die frei verfügbare Liquidität am Jahresende bestimmt sich durch die Liquidität am Jahresanfang zzgl. Jahresergebnis und AfA und abzüglich der jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter. Es wird in der Planung angesetzt, dass 80.000 € Liquidität in der Gesellschaft verbleiben für Zahlungen laufende Verbindlichkeiten und außerplanmäßige Instandhaltung.

WESENTLICHE RISIKEN:

Worauf bei der Beteiligung zu achten ist.

Allgemeiner Hinweis

Bei der Beteiligung an der Gesellschaft Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) handelt es sich um eine langfristig ausgerichtete unternehmerische Beteiligung, die mit verschiedenen finanziellen Risiken verbunden ist.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts auch negativ beeinflussen. Es werden deswegen von der Gesellschaft oder Dritten keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht. Die Beteiligung an der Gesellschaft richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen.

Die Beteiligung eignet sich nicht für Personen, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung an der Gesellschaft sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen der beteiligten Person entsprechen. So sollte die Kapitaleinlage keinen wesentlichen Teil ihres Vermögens ausmachen. Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung dargestellt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bekannt sind.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Beteiligten reduzieren oder ausfallen und für den Beteiligten bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Beteiligten ergeben. Der Beteiligte sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Auch wenn die Haftung auf die Haftsumme begrenzt ist, können sich in bestimmten Konstellationen Auswirkung auf das sonstige Vermögen des Beteiligten ergeben. Der Totalverlust des Beteiligungsvermögens an der Gesellschaft kann dann das sonstige Vermögen des Beteiligten gefährden:

- im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises für die Beteiligung des Anlegers kann sich ein Risiko ergeben, wenn der Beteiligte nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.
- soweit durch erfolgte Ausschüttungen das Kapital des Beteiligten unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Beteiligten gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen.
- im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers, wenn der Anleger aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Gesellschaft aufgelöst wird und der Beteiligte Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss.
- wenn die Gesellschaft als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet.
- wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Sollte das sonstige Vermögen des Beteiligten für die genannten Fälle nicht ausreichen, besteht die Gefahr der Privatinsolvenz des Beteiligten.



Prognosegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Gesellschaft und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Beteiligten bzw. zu einem Teilverlust der Einlage führen können. Im Folgenden sind heute bekannte Risiken aufgeführt.

Betriebskosten:

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit des Projekts und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung:

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die beauftragt werden müssen, die angenommenen Kostenansätze überschreiten. Wenn die Photovoltaikanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Dies führt bei der Gesellschaft zu Umsatzausfällen.

Gewährleistung und Garantie:

Es besteht das Risiko, dass sich entsprechende Versicherungsgarantien nicht oder nur teilweise oder nur mit entsprechend hohem Aufwand durchsetzen lassen. Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz nicht als Garantieleistungen oder erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche und Garantieansprüche der Gesellschaft können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit entsprechend hohen Kosten geltend gemacht werden. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Gesellschaft führen.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen:

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage erlassen. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen. Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Technische Risiken:

Bei der Photovoltaikanlage und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebenen Leistungsdaten der verbauten Module nicht erreicht werden oder sich über

die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Zwar bestehen seitens der Hersteller entsprechende Leistungsgarantien. Es besteht damit das Risiko, dass diese Leistungsgarantien sich nicht oder nur mit entsprechend hohem Aufwand durchsetzen lassen. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen oder vergleichbaren Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflusst werden.

Lebensdauer der Photovoltaikanlage:

Die Gesellschaft geht von einer Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von mindestens 25 Jahren aus (Pachtvertrag für die Grundstücksfläche: Option auf 30 Jahre). Sollten die Photovoltaikanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Rückbaukosten:

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung bzw. Verwertung (Altmetall, Kupfer) der Photovoltaikanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Angaben Dritter:

Die in diesem Dokument getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Diversifikationsrisiko:

In der ersten Gesellschafterversammlung beschließen die Anleger die Investition ausschließlich in eine Photovoltaikanlage sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Gesellschaft findet demzufolge nicht statt. Ob künftig eine Diversifizierung stattfindet, ist den Gesellschaftern überlassen und offen. Durch diese Konzentration besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft von der Entwicklung des Marktes für Strom aus Photovoltaik-Anlagen besonders stark abhängig ist

Vergütung:

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage basieren auf dem Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit

Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Photovoltaikanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen. Nach Ablauf von 20 Betriebsjahren besteht kein Anspruch mehr auf die Förderung des Stroms nach dem EEG. Es besteht das Risiko, dass sich die für den Folgezeitraum angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Risiken der Direktvermarktung:

Die Gesellschaft hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Ferner kann es zu einem Ausfallrisiko des beauftragten Vermarktungs-Dienstleistungsunternehmens kommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen:

Nach dem EEG reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis negativ ist. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Stromeinspeisung:

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Photovoltaikanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Photovoltaikanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Auch können Störungen in der Übergabestation auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen. Ferner kann es sein, dass zukünftig Netzentgelte auf den eingespeisten Strom erhoben werden. Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Abrechnung der eingespeisten Energie:

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiserlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Be-

triebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Energieertrag:

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage weniger Strom erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf einer Ertragsabschätzung. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Ertragsabschätzung gibt langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Sonnenaufkommen von Jahr zu Jahr. Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Jahre mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung nacheinander können die Liquidität der Gesellschaft nachteilig beeinflussen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Photovoltaikanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch Verschattungen. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Klimatische Risiken:

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Photovoltaikanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Photovoltaikanlage und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Vertragsrisiken:

Die Gesellschaft schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein. Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Gesellschaft Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Gesellschaft beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Gesellschaft nicht erfüllt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Gesellschaft führen. Es ist ferner möglich, dass die von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge fehlerhaft sind oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Gesellschaft führen. Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Photovoltaikanlage führen,

wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Höhere Gewalt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außer-gewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen der Gesellschaft führen.

Verkehrssicherungspflichten:

Als Betreiberin der Photovoltaikanlage unterliegt die Gesellschaft allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Gesellschaft zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Einsatz von Fremdkapital:

Die Investitionen der Gesellschaft werden gegebenenfalls zu einem Teil mit Fremdmitteln (Bankkredite) finanziert. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Gesellschaft vor der Auszahlung erfüllen muss. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu Problemen bei der Finanzierung führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt gegebenenfalls nicht umgesetzt werden. Die Photovoltaikanlage wird an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Photovoltaikanlage nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiko:

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Gesellschaft zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Gesellschaft unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Photovoltaikanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Beteiligten geleistet werden. Die

Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Gesellschaft aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Jahren mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Insolvenzrisiko:

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Gesellschaft führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten und einen Totalverlust der Einlage erleiden.

Zinsrisiko:

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können nicht angenommene Belastungen durch Zinsen entstehen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Geldentwertung (Inflation):

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Photovoltaikanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Photovoltaikanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Änderung der Rechtslage:

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Gesellschaft auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Gesellschaft kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Mitsprache und Mitwirkungsrechte:

Mitsprache und Mitwirkung ist per Gesellschaftsvertrag geregelt. Den Beteiligten stehen nicht vollumfängliche Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung

besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Beteiligten getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen. Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Gesellschafter bindend. Damit hat der unterlegene Gesellschafter rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Zielen widersprechen und für die Gesellschaft nachteilig sind. Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Gesellschaftern an der Gesellschaft beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Beteiligter an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Beteiligten getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko:

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Gesellschaft Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Gesellschaft zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Interessenskonflikte:

Das Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft, Herr Markus Henle ist gleichzeitig Geschäftsführer der EBERwerk GmbH & Co. KG. Hier könnte die Geschäftsführung Verträge abschließen, die zum Nachteil der Gesellschaft und zu Gunsten der EBERwerk GmbH & Co. KG sind. Dies wären Verträge im Bereich der Stromvermarktung und der Betriebsführung. Risikominimierend wirkt die Transparenz und Vergleichbarkeit marktüblicher Verträge.

Insolvenz der Komplementärin:

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die EBERwerk Projekt-Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Gesellschaft eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen. Dies kann das Betriebsergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen. Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies

zur Auflösung der Gesellschaft. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Beteiligten reduzieren oder ausfallen und es kann für den Beteiligten ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Individuelle Risiken des Beteiligten

Risiken des Beteiligten sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Beteiligten über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Beteiligten:

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Kommanditisten bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Handelbarkeit des Kommanditanteils:

Die Beteiligung stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum im Gesellschaftsvertrag genannten Datum (weit nach 2040) nicht möglich. Der Beteiligte sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Interessent daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Haftungsrisiko:

Kommanditisten haften Gläubigern der Gesellschaft gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Kommanditisten nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Haftenlage (1% der Pflichteinlage) sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Gesellschaft in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Kommanditisten über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Kommanditisten führen. Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Kommanditisten gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des

Kommanditisten zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Kommanditisten bis hin zur Privatinsolvenz des Kommanditisten führen. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Gesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Kommanditist Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss.

Änderungen der Vertrags- oder rechtlichen Rahmenbedingungen:

Die Beteiligung an der Gesellschaft stellt kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Gesellschaft so verändert, dass die Gesellschaft ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Kosten können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Gesellschaft an, hat der Kommanditist bereits geleistete Ausschüttungen an die Gesellschaft zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Kommanditisten bis hin zur Privatinsolvenz des Kommanditisten führen.

Steuerliche Risiken:

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Gesellschaft oder der Kommanditisten können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung

der Gesellschaft und/oder der Kommanditisten kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Kommanditisten nach Steuern mindern. Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Kommanditisten bis hin zur Privatinsolvenz des Kommanditisten führen. Ferner können individuelle steuerliche Rahmenbedingungen des Kommanditisten Auswirkungen auf das sonstige Vermögen des Kommanditisten haben. Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Wenn der Kommanditist in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Kommanditisten gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Kommanditisten führen.

Abschließender Hinweis

Die aufgeführten Risiken sind nach heutigem Kenntnisstand sehr umfassend und decken sehr viele Aspekte ab. Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass es weitere hier nicht aufgeführte Risiken bestehen.



WESENTLICHE CHANCEN:

Welche Chancen die Beteiligung bietet.

Allgemeiner Hinweis

Ebenso wie die Risiken für die Gesellschaft sind auch Chancen der Gesellschaft nicht konkret absehbar. Entwicklungen auf nationaler oder europäischer Ebene können dafür sorgen, dass sich das Marktdesign verändert und sich Chancen durch neue Vermarktungswege ergeben können.

Monetarisierung von Klimaschutz-Beiträgen:

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung liefert einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, der bis dato mit der EEG-Vergütung als abgegolten gewertet wird. Es bestehen Chancen, dass dieser Beitrag in Zukunft monetarisieren lässt, z.B. durch Verkauf von Herkunftsnachweisen für den erzeugten Strom.

Abschläge bei den Erträgen durch negative Stunden und Degradation der Module:

Die bei den Erträgen herangezogenen Abschläge für negative Preise an der Strombörse und die Degradation der Module wurden in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sehr vorsichtig einkalkuliert. Es kann also sein, dass die Anlage besser als angenommen performt und die Erträge dadurch höher ausfallen.

Strompreisentwicklung:

Eine wesentliche Chance höherer Erträge als geplant besteht im Anstieg der börslich gehandelten Strompreise. Steigt das Strompreisniveau zu Einspeisezeiten der PV-Anlage über den EEG-Fördersatz hinaus, profitiert die Gesellschaft unmittelbar davon.

Zukünftige Vermarktungsformen:

Die Energiewirtschaft unterliegt einem stetigen Wandel und ist geprägt von übergeordneten Zielstellungen in Richtung Digitalisierung und Dekarbonisierung. Viele Entwicklungen können heute noch nicht abgesehen werden. Eine Entwicklung, die seitens der Europäischen Union forciert wird sind „Energie-Communities“ mit der Grundidee, Stromerzeugung und Stromverbrauch auf dezentraler und regionaler Basis direkt abzuwickeln. Hier können sich mit der Photovoltaik-Anlage in Zukunft weitere gewinnbringende Vermarktungsformen des Stroms ergeben, die über den bisherigen Ansatz hinausgehen.

Potenzial für Batteriespeicher:

Ein Batteriespeicher wäre baurechtlich möglich. Der Netzanschluss ist zu prüfen. Ein Batteriespeicher könnte sich positiv auf die Ertragslage auswirken.

WESENTLICHE VERTRÄGE:

Für den Betrieb der PV-Anlage erforderliche Verträge.

Projektrechte und Errichtung:

Für den Kauf der Projektrechte wird ein verbindliches Angebot der EBERwerk GmbH & Co. KG vorgelegt, für die schlüsselfertige Errichtung ein verbindliches Angebot eines Generalunternehmers ausgewählt. Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre; nach der Gewährleistungszeit greifen dann Herstellergarantien (insbesondere Module, Wechselrichter).

Betriebsführungsvertrag:

Die kaufmännische Betriebsführung der Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG wird von der EBERwerk GmbH & Co. KG per Betriebsführungsvertrag übernommen. Hierfür wird ein marktüblicher Verrechnungssatz vereinbart.

Pachtvertrag über die Grundstücksfläche:

Der Grund für die PV-Anlage sowie der Ausgleichsfläche wird von der Gemeinde Pliening für 30 Jahre per Pacht zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Betriebsführung bringt EBERwerk die Übertragung bzw. Unterverpachtung des Pachtvertrags mit ein.

Direktvermarktungsvertrag:

Die Vermarktung des Stroms erfolgt über einen sog. Direktvermarkter (Begriff hat sich über das EEG „geförderte Direktvermarktung“ etabliert), der über den erforderlichen Marktzugang und die Marktprozesse verfügt.

Stromliefervertrag:

Für den Betrieb der PV-Anlage wird Strom benötigt (z.B. nachts). Nach der Inbetriebnahme wird ein geeigneter Stromlieferant gewählt.

Netzanschlussvertrag:

Es besteht eine verbindliche Reservierung eines geeigneten Netzanschlusspunktes. Im Rahmen der Projektrechte bringt EBERwerk die Übertragung der Reservierung mit ein. Die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG wandelt die Reservierung der Bayernwerk Netz GmbH dann in einen entsprechenden Netzanschlussvertrag um.



GRUNDSÄTZLICHES SICHERHEITSKONZEPT:

Eindämmung der Risiken.

Allgemeine Risikoabsicherung

Um die Risiken für Anleger und alle beteiligten Projektpartner im Rahmen des Solarparks Pliening möglichst gering zu halten, wurde ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt.

Die Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG muss nicht in Vorleistung gehen und eine Projektentwicklung vornehmen, sondern kann das weitgehendst entwickelte Projekt von der EBERwerk GmbH & Co. KG übernehmen. Zudem muss sie keine einzelnen Gewerke für die Errichtung des Solarparks Pliening koordinieren, sondern kann einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Errichtung beauftragen.

Sicherheitskonzept der Photovoltaikanlage

Hochwertige Anlagenkomponenten:

Aus dem Betrieb des Solarpark-Portfolios der EBERwerk GmbH & Co. KG in Haus bei Markt Schwaben, in Oberlaufing bei Ebersberg, in Nettelkofen bei Grafing und in Poing wissen wir, wie wichtig Qualität für den fehlerfreien Betrieb der Anlagen über die Gesamtlaufzeit ist. Aus diesem Grund wird bei der Auswahl der Komponenten insbesondere auf renommierte Hersteller, eine gute Ressourceneffizienz, einen sehr hohen Wirkungsgrad sowie großzügige Garantieleistungen Wert gelegt werden.

Gesicherte Vergütung durch EEG:

Die für 20 Jahre garantierte EEG-Vergütung dient als Sicherheitsnetz für den Solarpark Pliening. Der produzierte Strom wird mit vorläufig mindestens 5,57 ct/kWh netto vergütet (vgl. S. 20).

Langfristiger Pachtvertrag:

Der Pachtvertrag für die Fläche auf der die PV-Anlage errichtet wird, hat eine langfristige Laufzeit von 30 Jahren. Diese 30 Jahre sind auch eine realistische Lebensdauer für viele Anlagenkomponenten, so dass die Betriebslaufzeit nicht durch den Pachtvertrag limitiert ist.

Gewährleistung und Herstellergarantien:

Die Gewährleistungs- und Herstellergarantien entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben. Das Preis-Leistungs-Verhältnis von Garantieverlängerungen wird geprüft werden.

Fernüberwachung der Anlage:

Das Fernüberwachungssystem stellt ein durchgehendes Anlagencontrolling sicher. Mittels GSM-Übertragung und internen Datenloggern werden automatisch Fehlermeldungen an die Serviceteams übermittelt.

Leistungsgarantien von Anlagenkomponenten:

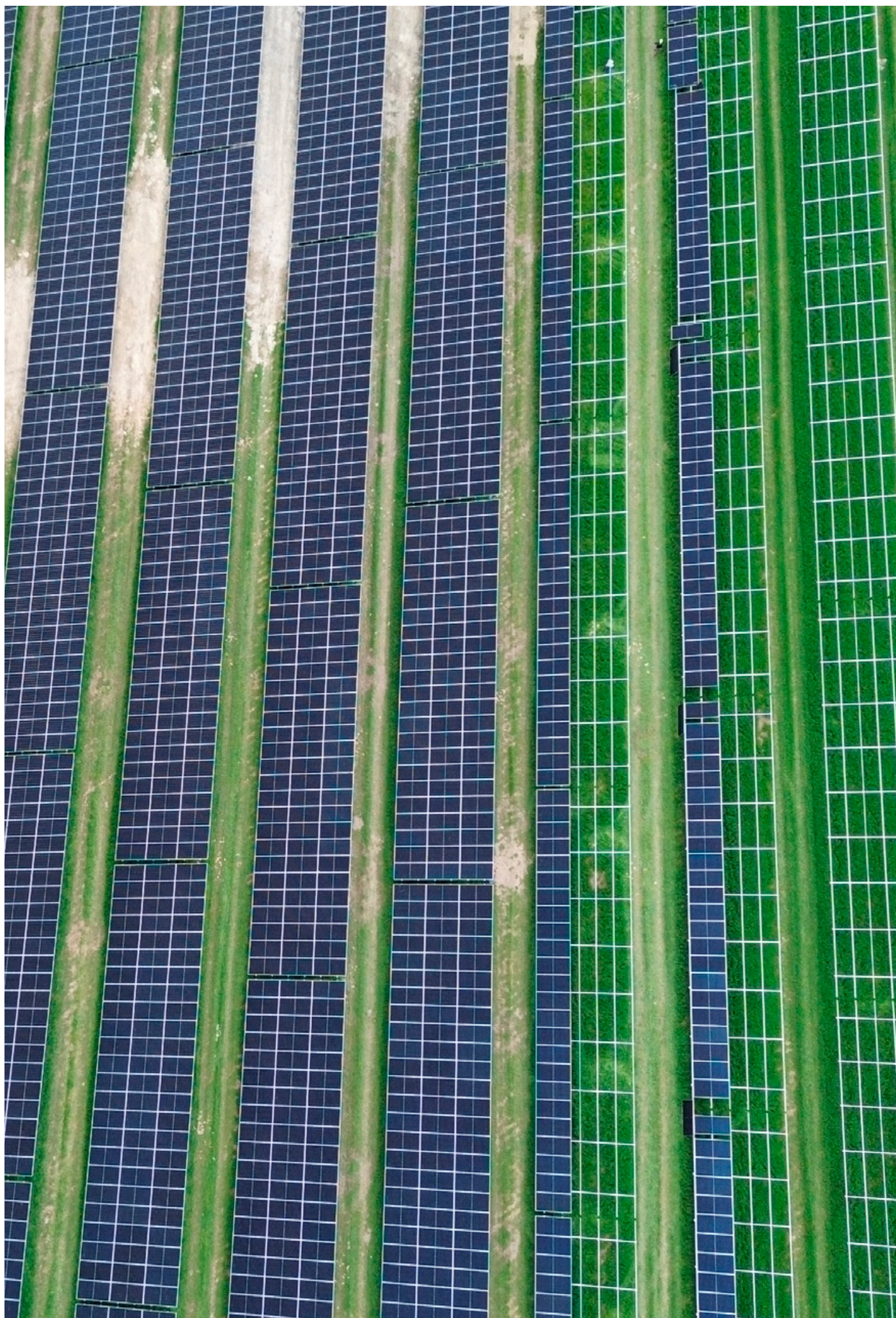
Die Langlebigkeit der Solarmodule und deren Leistungsfähigkeit sind für sichere Erträge von grundlegender Bedeutung. Übliche Leistungsgarantien belaufen sich für 30 Jahre bspw. auf 87 % der Nennleistung.

Erfahrener lokaler Betriebsführer:

Das EBERwerk wird mit der Betriebsführung beauftragt. Der kommunale Energieversorger bringt reichlich Erfahrung aus anderen Solarprojekten mit. Der Firmensitz liegt ebenfalls im Landkreis Ebersberg und damit nah am Solarpark Pliening, so dass im Falle von Störungen schnell reagiert werden kann.

Ertragsausfall- und All-Risk-Versicherung:

Eine hohe Anlagenverfügbarkeit ist ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit des Solarparks. Daher sollte nach Inbetriebnahme ein umfassendes Versicherungspaket abgeschlossen werden, das bei Schäden an den Anlagenkomponenten greift oder, im Falle eines kompletten Ausfalls der Anlage, die entgangenen Erträge ausgleicht.



GESELLSCHAFTSVERTRAG:

Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

1.1

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG“ (nachfolgend die „Gesellschaft“).

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grafing bei München.

§ 2 Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne von § 3 Nr. 15 i. V. m. § 22b EEG 2023. Zweck ist die gemeinschaftliche, regionale Erzeugung erneuerbarer Energien unter maßgeblicher Beteiligung natürlicher Personen aus der Region des Anlagenstandortes. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie Batteriespeicheranlagen (nachfolgend: „Energieanlagen“) auf dem Gebiet des Landkreises Ebersberg sowie der Erwerb und die Veräußerung erzeugter elektrischer Energie. Die Energieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

4.1

Mindestens 75 % der Stimmrechte der Gesellschaft müssen dauerhaft von natürlichen Personen gehalten werden, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage gemessen wird.

Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, müssen ausschließlich bei Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen. Es dürfen keine Stimmrechte bei juristischen Personen des Privatrechts, und mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 liegen, die in der der Inbetriebnahme des Solarparks Pliening vorangegangenen gesetzlich vorgesehenen Sperrfrist gemäß § 22b EEG 2023 weitere Solaranlagen desselben Segments in Betrieb genommen haben oder eine Förderung für weitere Solaranlagen desselben Segments für die gesetzlich vorgesehene Sperrfrist nach Abgabe der Mitteilung durch die Gesellschaft an die Bundesnetzagentur gemäß § 22b EEG 2023 in Anspruch nehmen. Soweit ein solcher Gesellschafter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gegen diese Vorschriften verstößt, ist dieser Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft von sämtlichen hierdurch entstehenden Vermögensschäden freizustellen. Dies umfasst insbesondere entgangene Zuschläge, entgangene Förderansprüche, Rückforderungen, Mehrkosten der Finanzierung sowie sonstige nachweisbare wirtschaftliche Nachteile.

4.2

Als Gesellschafter sind, beteiligt:

1. Die Firma Eberwerk Projekt-Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Grafing, Geschäftsanschrift: Am Schammacher Feld 47, 85567 Grafing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB [wird nachgetragen] als persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend die „Komplementärin“).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. [...], geb. am [...], wohnhaft in [...] mit einer Pflichteinlage in Höhe von [...];
[ggf. weitere]

Die Summe der Pflichteinlagen sämtlicher Gesellschafter entspricht dem Kommanditkapital der Gesellschaft.

4.3

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 1% der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage.

4.4

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin auf deren Verlangen für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregister-vollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist auf Kosten des Gesellschafters notariell beglaubigen zu lassen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.

4.5

Den Kommanditisten gegenüber werden Erklärungen an die oben aufgeführten Adressen abgegeben. Adress-änderungen sind der Komplementärin unverzüglich in Schriftform (z.B. per Brief) oder in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Sobald der Kommanditist eine Registrierung über das Gesellschaftsportal (§ 5.6) vorgenommen hat, haben diese Mitteilungen ausschließlich über das Gesellschaftsportal zu erfolgen, sofern die Komplementärin nicht Abweichendes bestimmt; andere Kommunikationswege sind danach nicht eröffnet und genügen nicht den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages, es sei denn, die Ausübung von Gesellschafter-rechten über das Gesellschaftsportal ist im Einzelfall aus Gründen, die nachweislich nicht im alleinigen Verantwortungsbereich des Registrierten Kommanditisten liegen, unmöglich.

4.6

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, sich nach Mitteilung der Komplementärin über die Bereitstellung und Eröffnung einer geschützten Online-Plattform auf der dortigen Internetseite (nachfolgend „Gesellschaftsportal“) mit einer gültigen E-Mail-Adresse zur Erleichterung der Kommunikationswege zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten sowie der Möglichkeit von Beschlussfassungen der Gesellschafter außerhalb von Präsenzversammlungen (§ 10) zu registrieren. Im Rahmen der Registrierung können nachfolgende personenbezogene Daten des Kommanditisten, der eine Registrierung gem. Satz 1 vorgenommen hat („Registrierter Kommanditist“), durch die Komplementärin an das Gesellschaftsportal übermittelt werden:

- Name, Vorname;
- Ggfs. Titel
- Geburtsdatum;
- Zustellungsfähige Anschrift;
- E-Mail-Adresse;
- Telefonnummer;
- Steueridentifikationsnummer bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen (bzw. äquivalente Identifizierungsangaben ausländischer Finanzverwaltungen); Steuernummer, zuständiges Finanzamt;
- Bankverbindung (Iban; BIC, BLZ);
- Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in den Datenschutzhinweisen zum Gesellschaftsportal enthalten. Der Registrierte Kommanditist erklärt gegenüber der Komplementärin, der Gesellschaft und allen jetzigen und künftigen Mitgesellschaftern seinen Verzicht gegenüber der Komplementärin, der Gesellschaft und allen jetzigen und künftigen Mitgesellschaftern auf die Einhaltung sämtlicher in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen (i) über die Form für sämtliche Kommunikationswege und/ oder (ii) Beschlussfassungen bzw. Stimmabgaben und -sofern und soweit gesetzlich zulässig- die Geltendmachung jedweder Gesellschafter-rechte des Registrierten Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber Mitgesellschaftern mit Ausnahme über die Nutzung des Gesellschaftsportals, sodass der Registrierte Kommanditist zur Ausübung vor-bezeichneter Rechte und für die vorbezeichnete Kommunikation ausschließlich über das Gesellschaftsportal berechtigt ist, sofern und solange die Komplementärin nicht Abweichendes bestimmt. Die Regelung des § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Leistung der Einlage

5.1

Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht in der Aufforderung eine abweichende Frist genannt wird, auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

5.2

Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in § 6.1. genannte bzw. in Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, ist die Gesellschaft nach schriftlicher Mahnung, die mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung gem. § 6.3 verbunden werden kann, berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

Leistet ein Kommanditist die Pflichteinlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt.

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Mit dem Ausschluss und/oder der Kapitalherabsetzung verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben ebenso unberührt wie das Recht zur klageweisen Geltendmachung des ausstehenden Betrags.

5.3

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich beschränkt auf ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme. Soweit die Kommanditisten ihre Haftsumme jeweils an die Gesellschaft geleistet haben und soweit die Haftsumme bei der Gesellschaft noch vorhanden ist, insbesondere keine Rückerstattung der Haftsumme an Kommanditisten erfolgte, auch nicht im Wege der Auszahlung von Liquidität, der kein entsprechender Gewinn gegenüberstand, ist eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Kommanditisten haben keine Nachschusspflicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

6.1

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin ist berechtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Untervollmachten zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Komplementärin darf keinen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 3 Nr. 15 EEG 2023 ausüben. Insbesondere dürfen keine Sonder- oder Vetorechte bestehen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Strategische Grundsatzentscheidungen obliegen der Gesellschafterversammlung.

6.2

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.3

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen im Rahmen des Unter-

nehmensgegenstands gem. § 2 sowie das Tätigen aller damit verbundenen Geschäfte. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

6.4

Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die im Rahmen des gewöhnlichen Betrieb erforderlich sind und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- Abschluss von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- Beauftragung der Steuerberatung, Rechts- und Finanzierungsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften abzuschließen hat;
- Abschluss von Wartungsverträgen oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- Beauftragung externer Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten;
- Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
- Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke und Eintragung dinglicher Sicherungen;
- Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft sowie das Führen von Aktiv- und Passivprozessen.

6.5

Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- Erwerb einer oder mehrerer Energieanlagen
- Veräußerung einer oder mehrerer Energieanlagen;
- Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- Wiederherstellung einer Energieanlage im Falle einer totalen oder überwiegenden Zerstörung sowie der

Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;

- Erwerb weiterer Energieanlagen.

In Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

7.1

Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in einer Präsenzversammlung (§ 9) bzw. einer virtuellen Gesellschafterversammlung (§ 10.1) oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen nach Maßgabe von § 10 getroffen.

7.2

Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Entscheidung über Entnahmen;
- Entscheidung über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, einschließlich deren Entnahme (§ 14.3)
- Entlastung der Komplementärin;
- Wahl des Abschlussprüfers, sofern und soweit für das betreffende Geschäftsjahr eine Pflicht zur Abschlussprüfung besteht
- Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Handlungen und Rechtsgeschäften (§ 7.5);
- Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.4);
- Ausschluss von Gesellschaftern (§ 18.4);
- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Energieanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Die Stimmrechte der Kommanditisten richten sich bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Kommanditkapital. Je volle [€ 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend)] der Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Kein Gesellschafter darf unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % der Stimmrechte halten oder ausüben. Soweit Stimmrechte aufgrund der Kapitalverhältnisse 10 % überschreiten würden, ruhen die übersteigenden Stimmrechte.

Stimmbindungsvereinbarungen, Poolverträge, Treuhandverhältnisse oder sonstige Abreden, durch die Stimmrechte gebündelt, gebunden oder nach Weisung ausgeübt werden, sind unzulässig, soweit sie geeignet sind, die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 zu beeinträchtigen. Stimmrechte sind persönlich und frei auszuüben.

7.3

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

7.4

Zustimmungsbedürftige Handlungen und Rechtsgeschäfte gem. § 7.5 und Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen möglich. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz gelten jeweils die im Umwandlungsgesetz als Mindest-erfordernis vorgesehenen Zustimmungsregelungen.

7.5

Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.6

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.

7.7

Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Frist gemäß Satz 1 gilt nicht für Gesellschafterbeschlüsse, durch deren Inhalt Rechtsvorschriften verletzt werden, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können (nichtige Beschlüsse). Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit der Bereitstellung der Niederschrift zum Download im Gesellschaftsportal (für Registrierte Kommanditisten) und für die sonstigen Gesellschafter mit der Absendung an die der Komplementärin zuletzt mitgeteilten Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gem. Satz 1 gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung von Mängeln von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

8.1

Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gegenüber Registrierten Kommanditisten im Gesellschaftsportal und gegenüber den sonstigen Gesellschaftern per Brief, Fax oder E-Mail an die der Komplementärin zuletzt angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist der Tag der Benachrichtigung über die Einstellung der Einladung in das Gesellschaftsportal für Registrierte Kommanditisten und gegenüber den sonstigen Gesellschaftern der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

8.2

Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist für Registrierte Kommanditisten über das Gesellschaftsportal und für die sonstigen Gesellschafter in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Falls die Komplementärin einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von längstens sechs Wochen nachkommt, sind der oder die Gesellschafter, der/die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft (§ 9) oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 10.1 bleibt hiervon unberührt.

8.3

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung gem. § 9.1 ordnungsgemäß erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

8.4

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin anzuzeigen. Die Anzeige ist für Registrierte Kommanditisten über das Gesellschaftsportal und für die sonstigen Gesellschafter in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären.

8.5

Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

8.6

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

8.7

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin für Registrierte Kommanditisten im Gesellschaftsportal zum Download bereitgestellt und an die sonstigen Gesellschafter postalisch versandt. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gilt § 8.7 dieses Vertrages.

§ 9 Gesellschafterversammlungen außerhalb von Präsenzversammlungen

9.1

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen (§ 9) in jeder beliebigen Form, insbesondere

- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
- in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
- im Wege elektronischer Kommunikation (für Registrierte Kommanditisten ausschließlich über das Gesellschaftsportal),
- in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
- auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Registrierte Kommanditisten sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Komplementärin verpflichtet, ihre Stimmabgaben

ausschließlich über das Gesellschaftsportal vorzunehmen. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

9.2

Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen und virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Registrierten Kommanditisten über das Gesellschaftsportal und den sonstigen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt gegenüber Registrierten Kommanditisten mit der Benachrichtigung über deren Einstellung in das Gesellschaftsportal und gegenüber den sonstigen Gesellschaftern mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse als erfolgt.

9.3

Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich, bei anderen Versandformen der vollständige Datenempfang.

9.4

Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen stets gegeben.

9.5

Über das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von vier Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Kommanditisten in Abschrift zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt § 8.7 dieses Vertrages.

§ 10 Vergütungen

10.1

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig nach vollen Monaten zu entrichten. Die Haftungsvergütung ist zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

10.2

Die Komplementärin übt neben der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung für die Gesellschaft derzeit keine weiteren Tätigkeiten aus.

Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung deswegen die Erstattung aller Kosten, die in ihrem laufenden Geschäftsbetrieb anfallen. Die Komplementärin erhält ferner Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft. Für den Fall, dass die Komplementärin künftig in nicht nur unerheblichem Umfang weitere Geschäftstätigkeiten ausübt, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft stehen, kann die Komplementärin als Vergütung anstelle der vollen Erstattung ihrer laufenden Kosten eine marktübliche Vergütung zuzüglich des Ersatzes ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft verlangen.

10.3

Die Komplementärin erhält zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres einen Vorschuss auf die Vergütung nach § 10.2 in Höhe von 5.000,- Euro. Die Abrechnung des Vorschusses erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahres. Etwaige Ausgleichsansprüche sind vier Wochen nach Abschluss der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Komplementärin kann unterjährig einen weiteren Vorschuss auf die Vergütung verlangen, wenn der geleistete Vorschuss aufgebraucht ist.

10.4

Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

10.5

Alle unter dieser Ziffer 12 genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

§ 11 Gesellschaftskonten

11.1

Für die Komplementärin wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.

11.2

Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Pflichteinlagen verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- Kapitalkonto II (Verrechnungskonto): Auf diesem Konto werden Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.
- Verlustkonto: Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

11.3

Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschafter individuelle Rücklagenkonten als weitere Kapitalkonten einzurichten, sofern dies von Fremdkapitalgebern zum Ausweis des Eigenkapitals der Gesellschaft gefordert werden sollte (§ 14.4). Auf den Rücklagenkonten können einzubehaltende Gewinnanteile sowie anteilige Kapitalrücklagen verbucht werden, die nicht auf den Kapitalkonten I und II verbucht werden. Die Guthaben auf den Rücklagenkonten sind vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses nicht entnahmefähig; positive oder negative Salden unterliegen nicht der Verzinsungspflicht.

§ 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

12.1

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und den Jahresbericht sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft – sofern gesetzlich erforderlich – zur Prüfung vorzulegen. Sie ist berechtigt, hierzu Dritte auf Kosten der Gesellschaft hinzuzuziehen.

12.2

Die Komplementärin hat nach Abschluss der Prüfung der Gesellschafterversammlung unverzüglich den Jahresabschluss, sowie ggf. den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses in elektronischer Form vorzulegen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts werden dadurch nicht berührt.

§ 13 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis, Entnahmen

13.1

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Pflichteinlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

13.2

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft („Ergebnis“) ungeachtet des Zeitpunkts ihres Beitritts zur Gesellschaft und ungeachtet des Zeitpunkts der Einzahlung der von ihnen übernommenen Pflichteinlagen im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen beteiligt.

13.3

Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Beschluss.

13.4

Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Komplementärin und sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung bestehender oder künftiger vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft nicht die Insolvenzeröffnungsgründe der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder der Überschuldung (§ 19 InsO) hervorgerufen werden. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können. Zu berücksichtigen sind ferner eventuell vorhandene Rücklageverpflichtungen von finanzierenden Banken oder Kreditgebern.

13.5

Gewinnunabhängige Entnahmen aus liquiden Überschüssen sind mit Zustimmung der Komplementärin auch dann zulässig, wenn die Pflichteinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Pflichteinlagen unterhalb Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund dieser Einlagenrückgewähr wieder auf.

§ 14 Steuerfestsetzungsverfahren

14.1

Die Steuererklärung wird von der Komplementärin erstellt, die diese im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen sowie von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt werden die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die Gesellschafter durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft.

14.2

Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) können die Kommanditisten ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

Die Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich bzw. für Registrierte Kommanditisten über das Gesellschaftsportal mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

14.3

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 15 Verfügung über Gesellschaftsanteile

15.1

Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass sich der Übertragungsempfänger zur Zahlung der Pflichteinlage verpflichtet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 Nr. 15 und 22b EEG 2023 dadurch nicht verletzt werden oder die entsprechenden Stimmrechte ruhen. Hierzu zählen insbesondere die maximale Stimmrechtsquote i.H.v. 10% je Gesellschafter, die regionale 75%-Quote und die gesetzlichen Sperrfristen für die Inbetriebnahme von bzw. die Inanspruchnahme einer Förderung für weitere Solaranlagen desselben Segments. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Die Belastung eines Kommanditanteils einschließlich einer Sicherungsabtretung ist zulässig.

15.2

Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen. Die Übertragung eines Kommanditanteils bedarf daneben der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann.

15.3

Alle der Gesellschaft durch eine Verfügung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen.

15.4

Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschaftsbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag, insbesondere die persönliche Haftung, übernimmt. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin bestimmen die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Kommanditisten werden in diesem Fall einen Kommanditisten bestimmen, der ermächtigt wird, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin im Namen aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen. Die Kommanditisten können von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin bereits aufgelöst ist und für die Gesellschaft ein anderer Liquidator als die ausscheidende Komplementärin bestellt ist.

§ 16 Tod eines Kommanditisten

16.1

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Fortsetzung der Gesellschaft mit Erben oder Vermächtnisnehmern steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Eintritt oder die Beteiligung der Erben oder Vermächtnisnehmer die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne von § 3 Nr. 15 sowie die Voraussetzungen des § 22b EEG 2023 weiterhin erfüllt bleiben. Führt der Eintritt eines Erben oder Vermächtnisnehmers dazu, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind die Erben verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Komplementärin festzusetzen ist, durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Übertragung, Reduzierung oder Ruhen von Stimmrechten) die Voraussetzungen wiederherzustellen. Werden die Voraussetzungen innerhalb der gesetzten Frist nicht wiederhergestellt, ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen der §§ 3 Nr. 15 und 22b EEG 2023 zu sichern; hierzu zählt insbesondere die Veranlassung einer Übertragung des Gesellschaftsanteils auf eine voraussetzungskonforme Person oder das Ruhen der übersteigenden Stimmrechte.

16.2

Die Erben haben sich jeweils durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt,

auf Kosten des Direktkommanditisten oder Treugebers, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

16.3

Mehrere Miterben, soweit diese nicht ohnedies im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar selbst Kommanditisten werden, oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

16.4

Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

16.5

Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

§ 17 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

17.1

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Teilkündigungen sind unzulässig.

17.2

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.3

Die Kündigung hat schriftlich an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

17.4

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 20 dieses Vertrages.

17.5

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss der Komplementärin ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens anstelle der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Ausscheiden

18.1

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Ist die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst, scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil. Abweichend hiervon scheidet die Komplementärin im Falle einer wirksamen Kündigung auch nach Auflösung aus der Gesellschaft aus;
- er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder wenn ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin gem. § 19.2. aus wichtigem Grunde gekündigt wurde, mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses bzw. der Kündigung;
- sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt, sowie
- unter den Voraussetzungen des § 5.2 bei verspäteter Einzahlung der Pflichteinlage.

18.2

Einem Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde durch die Komplementärin, die hierüber alleine entscheidet, gekündigt werden. Über den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, entscheidet ebenfalls die Komplementärin. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- der Anteil eines Gesellschafters von einem Gläubiger gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten aufgehoben wird;
- die Beendigung der Geschäftsverbindung mit dem Gesellschafter aus geldwäscherechtlichen Gründen geboten ist.

18.3

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt.

Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

18.4

Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Kommanditist mit dem höchsten Anteil am Kommanditkapital der Gesellschaft unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

18.5

Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten seines Ausscheidens selbst.

§ 19 Abfindungsanspruch

19.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch in Höhe des Abfindungsguthabens gem. § 20.2 zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

19.2

Das Abfindungsguthaben wird auf der Basis der dem Ausscheiden vorangehenden letzten Jahresabschlussbilanz durch die Gesellschaft ermittelt; scheidet der Gesellschafter zu einem Bilanzstichtag aus, ist die auf diesen aufgestellte Jahresabschlussbilanz für das Abfindungsguthaben maßgebend. Das Abfindungsguthaben besteht in Höhe des anteiligen Buchwertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an dem in der maßgeblichen Jahresabschlussbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft gem. § 264 c) HGB, ggfs. zzgl. eines Guthabens auf dem Rücklagenkonto des ausscheidenden Gesellschafters nach § 12.3. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters entspricht dem Verhältnis seiner Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft gem. § 4. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz; stille Reserven werden nicht aufgelöst. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften – unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Ein Gewinnanspruch für die Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Das Abfindungsguthaben muss mindestens 50% des Wertes betragen,

der pro rata auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfiel, wenn die Gesellschaft auf den maßgeblichen Bilanzstichtag nach den allgemein anerkannten Bewertungsregeln bewertet würde.

19.3

Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Wert der Beteiligung liegt mindestens 15 % über dem von der Komplementärin ermittelten Wert. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesellschaft getragen. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

19.4

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

19.5

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

19.6

Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft nicht der Insolvenzeröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder der Überschuldung (§ 19 InsO) herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsverhalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

19.7

Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

20.1

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- gerichtliche Entscheidung gemäß § § 138, 139 HGB;
- Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

20.2

Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 143 ff. HGB.

20.3

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 21 Informationsrechte

21.1

Die Kommanditisten erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen bzw. technischen Betriebsführer beauftragen. Die Bereitstellung der Berichte kann im Gesellschaftsportal, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

21.2

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, haben die Kommanditisten keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können.

21.3

Die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Die Gesellschafter können die Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 22 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 23 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 24 Datenverwaltung

24.1

Die Komplementärin ist berechtigt, die hierin enthaltenen

Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

24.2

Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem Gesellschaftsportal (§ 5.6), dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

24.3

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

24.4

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

25.2

Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

25.3

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Er ist stets so auszulegen und anzuwenden, dass die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2023 erfüllt bleiben.

25.4

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

25.5

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung.



VORSTELLUNG:

EBERwerk GmbH & Co. KG.

Das Konzept EBERwerk

Das EBERwerk wurde 2017 von 19 Kommunen im Landkreis Ebersberg gegründet. Dieser Zusammenschluss zeigt die Notwendigkeit einer regionalen Energieversorgung und unterstreicht wie wichtig den Kommunen und dem Landkreis die Energiewende und Erreichung der Klimaziele 2030 sind. Es wurde erkannt, dass der Transformationsprozess weg von fossilen Energieträgern und hin zu erneuerbaren nur als Kollektiv bewältigt werden kann und die Voraussetzung für eine unabhängige und sichere Zukunft für Bürger:innen und Unternehmen des Landkreises bedeutet. Um das übergeordnete Unternehmensziel die Energiewende hier vor Ort voranzubringen, wurden in den folgenden Jahren einige Geschäftsfelder entwickelt und werden ständig weiterentwickelt.

Rekommunalisierung des Stromnetzes

Im ersten Schritt wurde als Basis des unternehmerischen Handelns das Stromnetz im Landkreis Ebersberg rekommunalisiert. Das Investment zum Kauf des Stromnetzes wurde über die Beteiligungseinlagen der Mitgliedskommunen getätigt und die Tochtergesellschaft EBERnetz GmbH & Co. KG gegründet. Das EBERwerk ist mit 51 % Mehrheitseigentümer des Stromnetzes. Der zuständige Netzbetreiber und Miteigentümer ist das Bayernwerk. Durch diese Konstellation können wir aktiv die Investitionen mitgestalten und so das Stromnetz fit für die Energiewende machen.

Ökostrom aus Ebersberg – EBERstrom

Mit unserem EBERstrom können wir Haushalte, Unternehmen und Kommunen mit Ökostrom versorgen, der hier vor Ort produziert wird. Der Strom wird in unseren eigenen Anlagen erzeugt oder stammt aus Biogas-, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, die von Landwirten oder kleinen Unternehmen betrieben werden und mit denen wir einen Liefervertrag haben. So gelingt es uns, die Wertschöpfung der Energieversorgung in unserer Region zu halten.

PV-Installation vom Meisterbetrieb

Für das Gelingen der Energiewende müssen weiterhin erneuerbare Erzeugungsanlagen errichtet werden. Gerade in unserer sonnenreichen Region spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und ist dank stetig gesunkener Hardwarepreisen eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in den Klimaschutz – für Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen. Seit dem Start des Geschäftsfeldes Photovoltaik errichten wir jährlich ca. 120 PV-Anlagen in den verschiedensten Ausführungen und sind innerhalb kürzester Zeit zu einem der Marktführer im Landkreis Ebersberg avanciert.

Einfach losladen – E-Mobilität

Die E-Mobilität ist ein integraler Bestandteil der Energiewende und wird zukünftig eine immer wichtigere Rolle spielen. Der Königsweg für E-Auto-Fahrer ist sicherlich die Kombination aus eigener PV-Anlage und einer Wallbox. Aber nicht jeder hat diese Möglichkeiten.

Geschäftsfelder – unsere Tätigkeit auf einen Blick

STROMNETZ



- Rekommunalisierung des Stromnetzes
- EBERwerk ist Mehrheitseigentümer
- Netzbetreiber ist das Bayernwerk

EBERSTROM



- Regionales Ökostromprodukt
- Virtuelles Kraftwerk (Photovoltaik, Biogas, Windkraft)
- 100% aus EBE. 100% für EBE.

PHOTOVOLTAIK



- Jährlich ca. 120 PV-Anlagen
- Dachanlage Canon mit 1,5 MWp
- Einer der Marktführer im Landkreis Ebersberg

Daher investieren unsere Mitgliedskommunen in den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur und wir übernehmen die kaufmännische und/ oder technische Betriebsführung. Mit mehr öffentlich verfügbaren Ladestationen, einfachen Bezahlmöglichkeiten und durch günstige Ladebedingungen sollen die Bürger für die Anschaffung eines E-Autos motiviert werden.

Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele

Die Energiewende ist die Herausforderung unserer Zeit und diese große Aufgabe lässt sich am besten gemeinschaftlich bewältigen. Gleichzeitig sollen auch alle davon profitieren, insbesondere, wenn die erneuerbaren Erzeugungsanlagen in ihrer Umgebung errichtet werden. Daher bieten wir nach Möglichkeit für alle von uns errichteten Anlagen eine Beteiligung für die Bürger, Unternehmen und Kommunen des Landkreis Ebersberg an. So hat jeder die Möglichkeit die Energiewende aktiv mitzugestalten und verdient über die Beteiligung damit auch noch Geld.

Ausgewählte Referenzen



PV-Oberlauring | 1,5 MWp | In Betrieb seit Juni 2024



PV-Haus | 1,5 MWp | In Betrieb seit Oktober 2021



PV-Poing | 1,0 MWp | In Betrieb seit November 2025

E-MOBILITÄT



- Betrieb von über 60 öffentlichen Ladestellen im Landkreis Ebersberg
- Dienstleistung für Kommunen

BÜRGERENERGIE



- EE-Projekte von der ersten Idee bis zum Betrieb und Direktvermarktung.
- Referenzen: PV-Haus, PV-Oberlauring, PV-Poing ...

IMPRESSUM:

Herausgeber

EBERwerk GmbH & Co. KG,
Am Schammacher Feld 47
85567 Grafing

Tel: 08092/3309060
Fax: 08092/3309061

E-Mail: online@eberwerk.de

Dies ist ein Projektexposé der
Bürgersolarpark Pliening GmbH & Co. KG

Redaktion

EBERwerk GmbH & Co. KG

Gestaltung

EBERwerk GmbH & Co. KG

Fotos

Seite 3: Mann hinter Solarmodul © westend61
Seite 13: Batteriespeicher © stock.adobe.de
Alle weiteren Bilder © EBERwerk



EBERWERK
Energie fürs Leben.